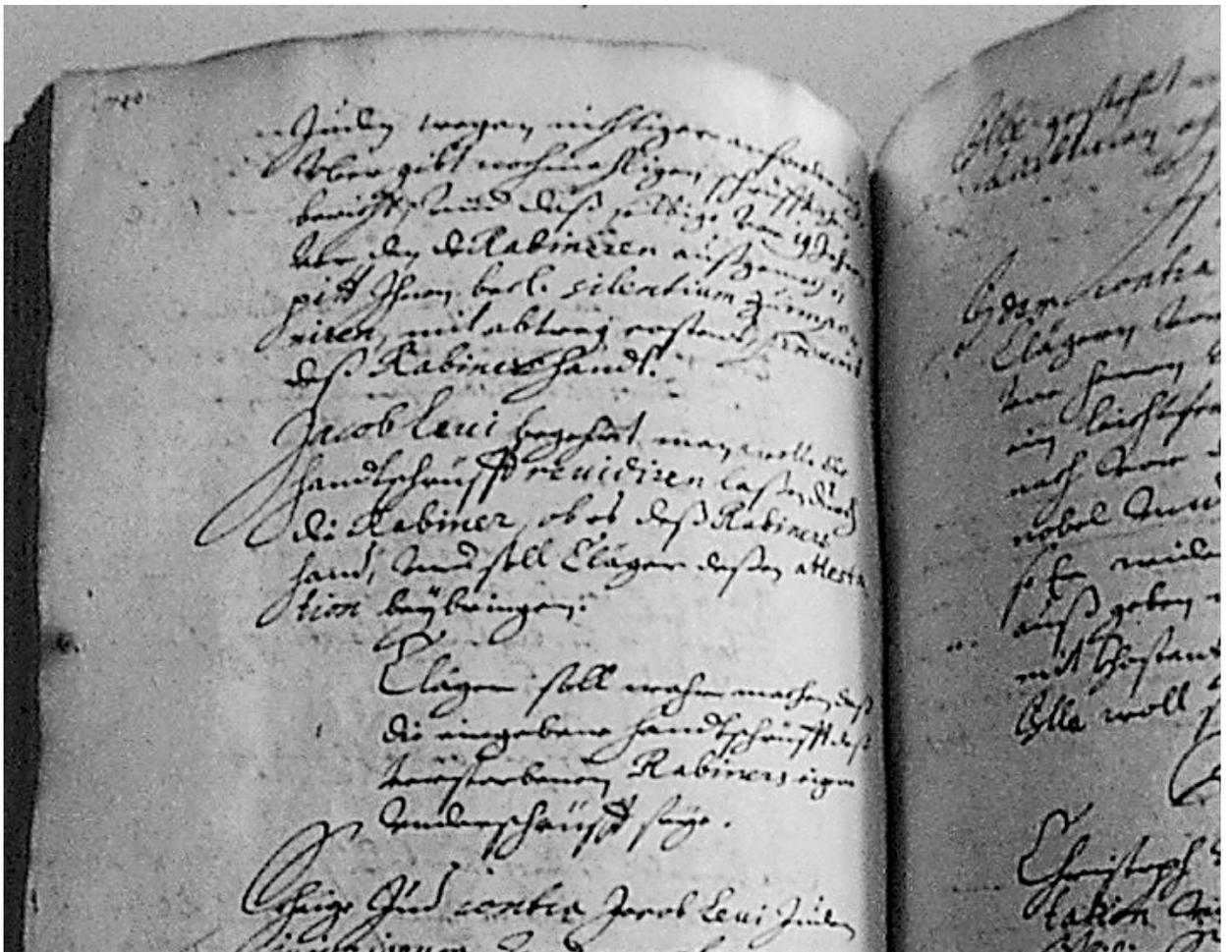


Martin Ruch

Quellen zur Geschichte der Offenburger Juden im 17. Jahrhundert

Offenburg 2001



Martin Ruch

Quellen zur Geschichte der Offenburger Juden im 17. Jahrhundert

EINLEITUNG

Im Jahr 1556 setzen die Contractenprotokolle (CP), im Jahr 1585 die Ratsprotokolle (RP) der Reichsstadt Offenburg ein. Diese Protokolle im Archiv der Stadt haben die Zeit des Dreißigjährigen Krieges und auch die völlige Zerstörung der Stadt im Jahr 1689 überdauert. Sie stellen einzigartige historische Quellen zur Stadtgeschichte dar.

Besonderen Wert erhalten sie, weil aus ihnen viele Belege zur Geschichte der Offenburger Juden im 17. Jahrhundert entnommen werden können. Nach dem fürchterlichen Pogrom des Jahres 1349, der auch in dieser kleinen Stadt am Oberrhein mit der Vernichtung der Gemeinde gleichzusetzen ist, sind nämlich erst wieder im Jahrhundert des dreißigjährigen Krieges Juden aktenkundig geworden. Aus den umliegenden Landgemeinden, aus Willstätt beispielsweise, zogen sie in die relativ sichere Reichsstadt, wo sie gegen Zahlung von Schutz- und Schirmgeldern geduldet waren und hier über mehrere Jahrzehnte bleiben konnten, also über den Frieden von Münster 1648 hinaus. Wie und womit haben sie hier ihren Lebensunterhalt bestritten?

Die Protokolle nennen nicht nur die Namen oder Herkunft der Juden. Sie erzählen auch von ihrem Handel und der Arbeit, von Familien- und Gemeindeverhältnissen, von den geschäftlichen Beziehungen, von theologischen und sonstigen Auseinandersetzungen, von den Wohnhäusern und vom Grundbesitz, den sie, so die Lehrmeinung, eigentlich nicht haben durften.

Kurz: auf vielfache Weise waren sie hier im 17. Jahrhundert tätig bis zu ihrer erneuten Vertreibung im Jahr 1680. Manche dieser "Schutzjuden" waren bis zu dreißig Jahre in Offenburg ansässig. Und auch das läßt sich aus den Protokollen entnehmen: es gab die "Judenschaft", also eine kleine Gemeinde, ein Gemeindeleben und auch einen Rabbiner! Dass es somit auch eine kleine Synagoge oder einen Betsaal gegeben haben muß ist unzweifelhaft. Ob dieses Gebäude sich allerdings im Judengäßlein befand, das 1616 und 1689 erwähnt wird (2, 252), ist noch eine offene Frage.

Die Protokolle wurden bisher noch nicht systematisch abgeschrieben und veröffentlicht, weder von Otto Kähni für seine kurze "Geschichte der Offenburger Judengemeinde", noch von anderen. Kähni hat zwar einige wenige Zufallsfunde aus den Protokollen zitiert, leider aber die betreffenden Fundstellen nicht genau lokalisiert, so daß sie nicht nachprüfbar und überprüfbar sind. Irmgard Schwanke arbeitete im Kontext ihrer Arbeit über die Begegnung verschiedener Minderheiten im deutschen Südwesten auch über die Offenburger Juden des 17. Jahrhunderts und veröffentlichte grundsätzliche Aussagen. Aber die Quellen selbst stehen nach wie vor nicht zur Verfügung. Diese Lücke will die kleine Sammlung schließen: sie bietet alle Judaica-Einträge der beiden Protokollsammlungen für die Reichsstadt.

Warum die Protokolle bislang nicht systematisch ausgewertet wurden, hat einen schlichten Grund: Die gewaltigen Handschriftenbände mit regelmäßig über 1000 Seiten Umfang sind sehr schwer zu lesen und zu entziffern. Eine lange Einlesezeit ist Voraussetzung. Derartiger mehrjähriger Knochenarbeit wollte sich bislang niemand unterziehen.

Da sich die Lektüre über Jahre hinzog, hat sich bedauerlicherweise während der Arbeit unbemerkt die Zitierweise der Einträge geändert, und wechselt nun zwischen Datumsangabe und Seitenzahl. Das ist zwar ein zu bedauernder Schönheitsfehler. Dennoch ist jede Belegstelle eindeutig identifiziert. Drei Register (Namen, Orte, Sachen) im Anhang der Studie zur jüdischen Geschichte Offenburgs bieten zusätzliche Hilfe.

Ich danke den Damen und Herren des Stadtarchivs Offenburg für die freundliche Bereitstellung der Protokolle.

Offenburger Juden im 17. Jahrhundert

Im Jahr 1607 wird der "Jud von Schopfheim" aktenkundig, der mit elf Pferden durch Offenburger Territorium reitet, ohne den üblichen Zoll zu entrichten, ja, er wählt sogar "ungewöhnliche weg", um dem Zoll zu entgehen. Das lassen sich die Offenburger nicht gefallen und halten ihre Bedenken und Klagen im Ratsprotokoll fest (1).

Knapp zehn Jahre später werden erstmals die Juden von Willstätt bekannt, die ebenfalls mit Pferden handeln und auf den Offenburger Markt kommen wollen, was ihnen noch verwehrt wird (3,4). Auch 1619 (mittlerweile ist er dreißigjährige Krieg ausgebrochen) versuchen drei Willstätter Juden, in Offenburg gegen Schirmgeldzahlung das Recht auf Zugang in die Stadt an Markttagen zu bekommen, was ihnen "zur Zeit noch abgeschlagen" wird (5).

Erst ab 1624 erhalten dieses Recht die Willstätter Juden Abraham, Isaac und Jacob (6 –9). Das Recht auf Wohnung in der Stadt erhalten sie erst 1637, weil der Flecken Willstätt nun total abgebrannt war (14-16). Damals handelten sie mit Pferden und Metallen (20, 109), betrieben auch Geldgeschäfte (22, 23) oder den Salzhandel (24, 176). Gelegentlich wird auch vom Pfandleihgeschäften berichtet (28). Auch mit Häuten oder Leder verdienen sich die Juden ihren Lebensunterhalt (45, 47, 80, 113), wobei sie bis nach Rottweil, Schramberg oder Villingen reisen. Selten verkaufen sie Wein (54), Holz (58) oder Frucht (59).

Im Alltagsleben benehmen sich die Juden wie die anderen im Protokoll aufgeführten Offenburger auch. Sie sind in Raufhandel und Beleidigungsprozesse verwickelt und sparen nicht mit Schimpfwörtern (62, 65). Jäcklin und Abraham etwa prügeln sich (96) und werden dafür zur Rechenschaft gezogen.

Dazwischen bedankt sich ein Jude Mayer für die drei Jahre Schutz und Schirm, die er mitten im Krieg erhalten hat (68). Und aus anderer Stelle erhellt, daß die Juden sogar Ladengeschäfte in Offenburg etabliert haben, sehr zum Ärger der Nichtjuden (76). Auch fremde Juden tauchen in der Stadt auf, etwa Salomon von Rottweil oder Jacob von Hechingen, die hier Handel treiben wollen. 1654 erhält ein Jude aus Amsterdam für ein Vierteljahr Schutz und Schirm (144).

Auch über den ganz normalen Alltag erfahren wir manches. So brannte es angeblich in den Häusern von Marx und Jacob (86), doch soll es nur ein kleines Licht gewesen sein.

Die großen Summen, die der Friedensschluß von Münster den Bürgern der deutschen Reichsstädte auferlegt, können in Offenburg nur durch Anleihen bei den Juden aufgebracht werden (101). Geldverleih taucht überhaupt nach 1648 häufiger auf (105,106).

Häufigster Handelszweig aber ist unzweifelhaft der Pferdehandel und -tausch gewesen, wie der Blick ins Sachregister zeigt.

Erstmals 1651 bittet die Schneiderzunft um "Abschaffung der Juden", die zur Zeit noch nicht gewährt wird "aus bewegenden Ursachen", was auch immer darunter verstanden werden muß. Im Jahr darauf wird das Anliegen der Schneider erneut aktenkundig (126, 128), auch diesmal ohne Erfolg. Dafür zeigen sich erstmals Konflikte mit der Geistlichkeit, die auf den Kirchenkanzeln gegen die Juden wettet, was zumindest Jacob Neuß mit der Antwort kontert, die Prediger lügen alles zusammen!

Ob es sich am Karfreitag des Jahres 1656 um ein lokales Pogrom handelt, als sich Jacob Neuß über Jugendliche beschwert, die ein großes Geschrei vor seinem Haus machten, Steine und Kot gegen das Haus warfen und die Fenster einschlugen (177)? Ein Vierteljahr später stellt sich heraus, er habe die Jugend "mit einem Spiegel gereizt und über sie gescholten" und müsse deshalb für den Schaden selbst aufkommen.

In einer etwas unklaren finanziellen Angelegenheit wird die Unterschrift "des verstorbenen Rabiners" von anderen Rabintern auf Echtheit überprüft (200, 203). Ob dieser Rabiner in Offenburg wohnte oder ob er nur für Offenburg zuständig war, kann allerdings nicht gesagt werden.

1663 erfahren wir, daß Isaac der Jude seit 27 Jahren in Offenburg lebt und mittlerweile 81 Jahre alt ist, krank und eine blinde Ehefrau zu versorgen hat. Daher bittet er um Halbierung seines Schutzgeldes (209). 1667 dankt Jacob Levi ab nach 30 Jahren Aufenthalt in Offenburg (216). Dafür kommen 1676 von Kippenheim und Grafenhausen zwei Neulinge (221). Doch vier Jahre später beschließt der Rat die endgültige Abschaffung der Juden (246), die nur als Durchreisende noch Geschäfte machen dürfen. Nur das "Judengäßlein" zeugt noch 1689, im Jahr der völligen Zerstörung Offenburgs durch die französischen Truppen, von der früheren Anwesenheit der Juden (252), die sich nun in den in den kleineren Orten Mittelbadens niederlassen.

Quellen zur Geschichte der Offenburger Juden im 17. Jahrhundert.

- 1 Der Jud von Schopfen (Niederschopfheim), so sambt etlichen auff die eilff Pferd durch der Stadt Offenburg Wäldt den Zoll entführt durch ungewöhnliche Weg, ist erkhandt, daß mahn dem Schaffner von Binzburg zuschreiben soll, den Juden allhie zu stellen. (Kähni 1969,S.7) RP 16.3.1607
- 2 ..von einer Behausung im Judengäßlein, einseit Herr Adam Mechler Stattschreiber alhir, anderseit Mathis Reichlin, hinden uf Martin Meyer... CP 1616, 18
- 3 Von dem Juden zu Wilstet soll ein Pferd uf probieren angenommen werden und ist dem Juden geleidt zu ertheilen RP 1616, 84
- 4 Juden von Willstet batten erlaubnus uf hiesigen Marcktag. Ist abgeschlagen. RP 1617, 179
- 5 baten drei Willstätter Schutzjuden "umb Zugang gen Offenburg". Der Rat antwortete: Ist zur Zeit noch abgeschlagen" (Kähni 1969, S.7) RP 1619
- 6 1624 erhielt ein Willstätter Jude vom Rat die Erlaubnis, in der Stadt Pferde zu verkaufen.. Den Juden Abraham, Isaac und Jacob aus Willstätt wurde gestattet, dienstags (Tag des Wochenmarktes) die Stadt zu betreten. Sie entrichteten ein Jahrgeld im Betrag von 4 Pfund Pfennig und versprachen "mit den Bürgern alle wucherlichen Contract bei Leibstraf zu meiden" Auch Isaac Jud dem Jungen wurde erlaubt, "in allhiesiger Stadt zu handeln und zu wandeln wie die anderen Juden". Dafür zahlte er ein Jahrgeld von 6 Reichstalern. (Kähni 1969, S.7) 1624
- 7 Schirmverwandnus Isakh der Elter und Jacob Neuß beide Juden von Wilstett und ihrem brodgesind, als Weiber, Khinder und Dienern, ist erlaubt, alle Zinstag und Jahrmarcktag alhero zu khommen und sonst in der Wochen, durch die Statt zu reißen und der ort CP 1625, 26

gegen menniglich sicher Gleid zu haben, doch daß sie mit den burgern zu und angehörigen kein wucherliche contract treiben und was sonst sie mit burgerern handeln, anderst nicht gelten soll, als wehre dann bey hiesiger Cantzley verschrieben, die sollen auch sonst der Statt, Schultheiß, Meister und Rhat und gemeine Burgerschafft und Wesen, getrew und hold sein. Dafür solt Ihr Jedweder jarlich und so lang solches wehrt, alle Zeit Uff Johannis Baptistae Sechs Reichsthaler schirm gelt geben, welches beide Theil zu halten zugesagt, gelobt und versprochen.

- 8 Juden Schirm CP 1625, 59
 Abraham dem Jud von Wilstett, dessen Hausgesind ist erlaubt, alle Zinstag und Jahrmarckhtag alhero zu kommen durch die Statt zu reißen und der orts gegen menniglich sicher geleid zu haben, doch daß er mit burgeren und angehörigen kein wucherliche Contract treiben und was er sonst mit burgern handelt, anderst nicht halten soll, es were dann bey hiesiger Cantzley verschrieben. Er soll auch dieser Statt H. Schultheißen Meister und Rhat getrew und hold sein. Dafür soll er jedes Jars allzeit uff Weihnachten sechs Reichsthaler Schirmgelt entrichten, so er zugesagt, gelobt und versprochen.
- 9 Juden Schirm CP 1626, 108
 Wür Schultheiß, Meister und Rat des Heiligen Reichs Statt Offenburg bekhennen hiermit, das wir Isaac Juden dem Jungen von Wilstätt undt dessen Hausgesindt erlaubt, alle Zinstag undt Jahrmarcktag alhero zu khommen und sonst in der Wochen, durch die Statt zu reysen und der orts gegen menniglich sicher geleidt zue haben, doch das er mit unsern burgern und deren angehörigen kein wucherliche Contract treiben und waß er sonst mit unsern burgern und andern allhie handelt, anderst nicht gelten soll, es were dann bey hiesiger Cantzley verschrieben. Er soll auch uns Schultheiß, Meister und Rath auch gemeiner Statt getreüw undt hold sein. Dafür soll er jedes Jahres allzeit uff Exaltationis Crucis sechs Reichsthaler Schirm geltt endtrichten, so er zuegesagt, gelobt und versprochen. So geschehen uff Mittwoch den 23. September Anno 1626
- 10 Zu wissen, Demnach Isac Jud der Eltere von Wildtstett, Jüngster tagen herren Johan Kügelin, als Vogten Oswaldt Reiflins Kindere, Herrn Johann Ockhenfuosen als Anwalten gemeinen Dädegerischen Erben und Herrn Friedrich Offo Fabry als Gewalthaber gemeinen Haberischen Erben, eine verschreybung sambt daran 3 verfallener Zins, ein benambste Summen, uf Iro Er.Herren Marggrafen zue Baden stehendt, und 1500 fl umb baare vollkommenen Kaufschilling(..) hiemit vollkommentlich ausgericht und bezalt habe, Deswegen Jud in best. undt bestendigster formb Rechtens quittierend. CP 1631, 35

- | | | |
|----|--|--------------|
| 11 | <p>RP 1634, 35</p> <p>Herr Amtmann von Willstätt schreibt wegen Isaac Juden daselbst und ahndet stark, daß man wider seinen amtsangehörigen mit Arresten anhaltet, ist erkannt, weil sich der Jud bis künftigen Montag selbst zustellen willens, also laßt man ihn dabei verbleiben und soll ihm solches durch ein Rec... dem Boten erteilend angefügt werden.</p> | RP 1634, 35 |
| 12 | <p>In der Arrestsache zwischen J. Schmelins Arrestantin einseit und Isac Juden Arrestanden andersteils, weil der Jud nicht erschienen, sondern ungehorsam ausgeblieben, ist erkannt, daß es noch bis nächstem Ratstag sollen eingestellt werden.</p> | RP 1634, 37 |
| 13 | <p>Weilen Herr Cammerer Herrn Obristenleutnant und anderen Officieren dahin behandelt, daß sie sich mit dem 13. Termin endlich wollen ausweisen lassen, doch daß solcher bis Mittwoch eigentlich erlegt werde. Also ist erkannt, das Geld entweder von Jäcklen dem Jud zu Willstätt... (bricht ab)</p> | RP 1634, 58 |
| 14 | <p>Isac Jud für sich und im Namen Mohse Meyers von Willstett, dieweil selbige wegen verderbten Fleckens Willstett nicht mehr daselbst wohnen können, pitten, sye um ein billiches Schürmgelt alhier zuge dulden, erbeten sich keinen nachteiligen Contract mit den Burgern zu verüben.
Ist dies Begeren abgeschlagen.</p> | RP 5.11.1636 |
| 15 | <p>Jacob Jud und Jäcklin Jud pitten undertänig um Schutz und Schirm, mit erpieten keinen wucherlichen Contract zu verüben. Sind auf ir wohlverhalten in schuz und schürmb ufgenommen und sollen wegen schürmgeltes mit ihnen durch die regierenden H. Stättmeister und Lohnherren acciordiert werden....
27.6. Ist mit den Juden wegen ihres schürmbgeltes verglichen worden, daß einer des jahres 12 pfund 10 s zu geben und aller wucherlichen Contracten sich enthalten solle.</p> | RP 26.6.1637 |
| 16 | <p>Juden Schürm</p> <p>Wür Schultheiß Meister und Rat der H.Reichs Statt Offenburg bekhennen hiemit das wür Jacob und Jäckhlin, Die Juden sampt ihrem Gesind mit diesem geding schutz und schürm zugesagt, daß sie alhir ihre Wohnung und sicher geleit haben, aber mit unseren burgern und angehörigen kein wunderliche contracten treiben und was sie sonst mit den unsrigen und andern contractiren und handeln anderst nit gelten soll, es werde dann bey alhiesiger Cantzley verschrieben, sye sollen auch uns schultheiß, Meister und Rhat, auch geneiner Stadt getrew und holdt sein, und unsern schaden warnen und nutzen befürdern helfen, Umb solchen zugesagten Schutz und Schürm sollen beede obgamelte Jacob und Jäcklin Juden, Ein Jahr zwanzig fünf Pfund Pfennig Straßb. Schürmgelt entrichten, so</p> | CP 1637, 356 |

- sy zu halten zugesagt und versprochen. In Beglaubung unsers und gemeiner statt hierfür ufgetruckten Insigels. So beschehen den 26.Juni des 16hundert und syben und dreysigsten Jahres.
- 17 H. Lohnherr soll bey den Juden zwey Pferdt in den burgerhoff erhandlen. RP 17.7.1637
- 18 Isac Jud und dessen Gesell sollen das Jahr um 50 fl zu Schirmgelt aufgenommen sein. RP 24.7.1637
- 19 Herr Spitalherr und Hans Lang, daß sy für den Spital ein Pferdt von den Juden ad 30 fl und 1 Ohm wein erkaufft, und ahn statt der bezahlung Zinngeschirr und Kupfer ahnerbotten. Der Kauf ist ratificieret, die Juden aber sollen ein zeitlang borgen. RP 8.1.1638
- 20 Isac und Jacob beide Juden contr. Martin Jehlin berichten, daß sie hiebevör von Herzog von Savello Dieners 258 pfund Kupfer erkaufft und unter sie drei zu verpartieren gedacht, ihme Jehlin aber dasselbig in verwarung hinterlassen und weil er solches anjetzo nicht heraus geben wolle, pitten sie, ihn ex officiis dazu anzuhalten.
Beclagter (...) sei aber danach Herr Johann de Werth alhier logiert, durch die Diener ihm in seine Kammer gebrochen und etliches davon entwendet worden.
Sollen beiderseits sich nachgestalt der Sachen vergleichen. RP 11.1.1638
- 21 Isac der Jud und seine mitinteressenten, daß selbige den Wäldern Anecken (?) aberkaufft, dadurch die War verteuert worden.
Illi haben zwar gegen Anecken soviel Kupfer dem gewicht nach erhandelt und selbiges in gewöhnlichem Preis der Bürgerschaft wiederum verkaufen wollen.
Soll den Juden stark zugesprochen sich dergleichen zu mäßigen RP 10.2.1638
- 22 Quittung über 864 fl 7 s 2 d für Jacob, Isak und Jäcklin die Juden an Johann Kornecker Röm. Kay. Zahlmeister CP 16.5.1638
- 23 Jacob Jud pit uf verflossenen Termin seines erteilten Schirms ferners gnädig Schirms zu erteilen.
Isac, Abraham und Jacob die Juden pitten ingleichen undertänig, ihnen den vor einem Jahr erteilten Schirm gnädig auf ein Jahr lang zu continuieren.
Die Juden sollen vor die Regierende Herren beschickt und mit ihnen wegen schirmsgelts gesprochen werden. RP 7.7.1638
- 24 Herr Heinz der Salzverwalter, daß ein Jud etlich Säcke Salz feil habe den Sester ad 2 Reichstaler, ob er solche kaufen solle.
Soll das Salz kaufen und das Maß ad 3 s ausmessen. RP 29.7.1638

- 25 Jacob Jud übergibt schriftlich undertänige Solicution pitt wie RP 23.8.1638
 darin.
 Jacob soll wehentlich bis auf bessere Zeit wochentlich 1 Pfund erlegen. Abraham, Isac und Jacob die Juden erholen vom 7. Juli Solicution, pitten, sye bey vorigem Schirmgelt zu lassen. Diese drei jeder Jud die Woche 15 s.
- 26 Jäcklin und Abraham die Juden werden wegen verübten rauf- RP 5.11.1638
 händels vorgestellt. J. contra Abraham, daß sie vor 5 Wochen miteinander zu sprach kommen, weilen sie dem Oberschaffner zu Wolfach 28 fl schuldig, davon Cläger seinen Quotam erlögen wollen, hab Beclagter ihme hierüber einen Schelm intituiert, darauf Cläger mit Fäusten an Beklagten geraten, pit absolution. Ille: hab unlängsten Cläger ihm 10 fl eingenommen und als er selbige vor 9 Wochen erfordert, Er Kläger geantwort: Hab zu Straßburg mehr für ihn bezahlt und darauf ihm gleich eines gelangt, daß er blutet, ferner einen Holzschlegel erwünscht und damit geschlagen, daß ihm geschrunden. Bessern die Parteien jeder 2 Pfund...
- 27 Von den Juden sollen zwei pferdt in burgerhof genommen und RP 28. 2.1639
 diejenige dagegen eingetauscht werden
- 28 Jost Heinrich Jud Stabsmarquetenter under H.General CP 1639, 388
 Feldzeugmeister Frantz von Mercy hat bekhandt, demnach er hiebevör Isac Juden schürmsverwandten alhie, etlich Kleinodien, als gulden ring, und etliche silberne becher, in Verwahrung gegeben, daß er dieselben von besagtem Isag Juden wiederumb zu recht empfangen und zumahlen dafür bester formb quittieren thut. Und weilen ermelter Isag Jud ihme Jost Heinrich einen schein deswegen gegeben, aber anitzo nicht bey handen, so derselb ins khünftig wiederumb gefunden, und zu hand gebracht würd, soll er hiemit cassirt, crafftlos, todt und ab, und von unwürden geachtet werden. Darbey beede partheyen kein ferner ahnspruch ahneinander zu haben versprochen. Acta den 23.Marti A 1639.
- 29 Die Juden werden vorgestöllt, daß sye etlich frembde Juden zu RP 13. 3.1639
 ihnen in Häuser nehmen, und märklichen Verkauff treiben, und den burgeren vorgreifen thun. Abraham und Simon beede Juden, daß sye ihre schuldigkeiten under dem Thor abgericht, piten umb verzeihung und beyneben, ihnen schuz und schirm biß Ostern zu ertheilen. Die Juden, welche nicht in Schuz und Schürm ahngenommen, sollen innerhalb 8 Tagen die Statt räumen, des Verkaufes mäsigen und allein ahm Wochenmarkt feyl zu haben erlaubt sein.
- 30 Regierende H. Stett. Und Lohnherr, daß die Juden 2 Pferdt er- RP 12. 4.1639
 kaufft, so der Stadt vorstendig sein möchten, ob selbige auszulösen.

- Sollen besichtigt und ein tag er drey gebraucht, als das nach befundung bey der Stadt behalten werden.
- 31 Die Juden sollen hrn. Obristen uf drey oder vier hundert Gulden contributions Gelter gegen Straßburger Gelt richtig machen. RP 29. 4. 1639
- 32 Herr Lohnherr Wienern hab Johann Schülteck ein Duplonen geben solche zu wechseln, die er dem Juden geschickt, so er nicht tun wollen und sein darüber in Händel geraten, Jud gesagt, Lohnherr sei ein Schelm wann er ihn nicht verclag. Abraham Jud: Schülteck hab ihm ein Duplon zu wechseln gebracht, wo er wegen ermangelnden münz nicht thun wollen, Lohnherr darüber zu ihme kommen, ihn einen leichtfertigen dieb und Schelmen gescholten, darüber der Jud: er woll ein Dieb sein, wan er Lohnherr nicht verclagen woll. Ist die Sach bis zu beclagten Judens ankunft für die regierenden Herren gewießen. RP 13.5.1639
- 33 Die Juden und andere Roßtäuschlern sollen ihre Roß uf der Weid nechst bei der Statt nicht geduldet werden, in die weite mügen sye wol weiden. RP 10.6.1639
- 34 Den Ochsenbauren und Juden soll zu allen Überfluss bey Ratstraf angezeigt werden, sich mit den Weiden auf der Steigmatten zu enthalten. RP 4.7.1639
- 35 Anwaldt Leimann Juden, demnach ihme den 14.Martii uferlegt worden, sein gelegenheit andernorts zu suchen, hab er zwar parirt, dieweil aber Kenzingen, da er sich ufgehalten, ruinirt, pit er, ihme umb ein Schürmbgelt alhir zu gedulden. Ist demselben der Schürmb bewilliget und soll wechentlich ein halben Daler geben, davon sol dem Herrn Unterschultheißen das halb gebüren. RP 19.8.1639
- 36 Herr Vierung daß er bei vorgangenem Markt zwey Reütern ein Pferd abkauffen wollen, dazu Jacob Jud kommen welen er deswegen zurat gehalten, welchen das Pferd mißrathen und er doch selbst kauft und als er darnach under die Porten kommen er Jud Beclagter Jud Jacob H. Vierung hab ihm Zurat gehalten, hab er gesagt, wisse kein mangel als daß es nicht beschlagen. RP 5.9.1639
- 37 Anwalt Jäcklin Jud contr. Mathis Messerschmidt daß gestern acht Tag. RP 5.9.1639
- 38 Jacob Jud contr. Herrn Hans Heinz, daß er B. dem 22 Juli nechsthin ein Pferd ad 60 Rtaler und 3 Ohmen wein für die vier haubtmängel und drey tag lang zu probiren verkaufft, und die bezahlung inner 10 tag das halb, den andern halben theil RP 16.9.1639

- inner 6 Wochen und den Wein künftigen Herbst, welcher das Pferd 10 tag lang probirt und nochmals den aberwandel zulassen wollte. Dieweil aber das Pferd nach der Zeit verröckt, als wolle B die Zahlung nicht leisten, pit ihme dahin anzuhalten. Ille: deliberat ad proximam. Ist begerte Zeit bis zu nechstem Rhatstag bewilliget.
- 39 Herren Fürstenberg Beamte schreiben für Jacob Jud Cleman, ihm alhi umb ein leidenlich wochengelt alhie uß und einzugehen. Ist eingestölt. RP 26.9.1639
 Jacob Jud contr. Hans Heinz in pto des aberkauften Pferd. B. sey von Klägern das Pferd für gesund geben worden, aber gestorben, pit ihme das usgelegt Gelt widrumb zu restituiren oder ein ander Pferd zu stöllen. Güete.
- 40 Jäcklin und Abraham die Juden, daß dieselben under der Kürch Roß verhandelt und getauscht. Illi: haben es nicht wendenden können, haben die Soldaten die Roß kaufft und darauf gesessen. Jacob Jud bessert 1 pf. d RP 23.11.1639
- 41 H. Lohnherr, daß Isac Jud ein Wochengelt schuldig, so er nicht gestehen wolle, pit ihme bezahlung zu uferlegen. RP 23.11.1639
 Ille: hab bezahlt. Isac Jud soll das streitig wochengelt bezahlen.
- 42 Jäcklin Jud contr. Claus Visern 72 pfund für aberkauffte Heüt repct. vom 27 9.bris pit bezahlung. RP 19.12.1639
 B. Anwaldt: laß es bey seiner den 27.9.bris gethanen Verantwortung bewenden pit publicationis bescheidt, dieweil in der sach zwey verhört. Beclagter soll umb gelifferte heüt Clägern bezahlen und wegen in übrigen sein Recht vorbehalten sein.
- 43 Jacob Jud contra H.Hans Heizen in po. der Restierung 30 Reichsdaler, ob wol er beclagten die bezahlung zu mehr malen erfordert, aber nichts erfolgt, als pit er demselben die Bezahlung mit ernst zu uferlegen mit (...) Ille: wolle in kommenden donnerstag Clägern bezahlung. RP 19.12.1639
 Ist beclagtem seinem erpietem nach noch bis Donnerstag termin geben.
- 44 Meyer Jud würdt vorgestellt, daß er nun ein geraumbte Zeit her sich von vollendter seiner Hochzeit her aufhalte, und umb Schuz und schürm zu ertheilen sich niemahlen angemeldet, der verantwort sich, daß er zwar den Gebrauch nit gewußt und darumb beschehen, weilen bey ihnen gebräuchlich, daß der Vatter seinen Sohn einhalb Jahr nach der Hochzeit in seinen Costen erhalten müsse, er auch kein gewerb oder Handel treibe, als pittet er underthenig, Ihme schuz und schirm gleich anderen zu ertheilen. RP 18.1.1640

- Dem ist schuz und Schirm zugesagt und soll wochentlich von dato ahn einen halben Reichsdaler ad 8 s der Statt lüffern.
- 45 Claus Weyser uß dem Schramberg contr. Jäcklin Juden in pcto aberkauffte 500 Roßhäut, so becl.versprochen zu lieffern, aber davon noch 50 restiren, dieweil Clg. dem Handwerck zu Villingen so vil versprochen, auch ihme 50 fl würdt vorgehalten, erholt er von 19.Dezbris 639 gethanes Begehren, pit wie damals. Becl. Hausfrau;; seye ihr Mann nicht daheim, pittet bis zu seiner ahnkunft dilation.
Ist bis zu nechstem Rathstag zugeben RP 25.1.1640
- 46 (gleicher Vorgang:) pit wie damals. Becl. Jud pit verhörter Zeügen sag, communication. Ist zugeben. RP 10.2.1640
- 47 (gleicher Vorgang:) in pto restirend 50 Stuck häut dieweil Clager sein sach hoffentlich genugsam erwiesen, pit er publication bescheidt.
Beclagter gesteht nichts, sey us der Kundschaft nichts erwiesen, pit absolution.
Ist beclagter Jud ledig erkandt und die ...cösten compensiert. RP 7.3.1640
- 48 Die gesambten Juden übergeben supplication pitten Inhalts gnd. zu erkennen. Seind zu Geduld verwisen und soll denselben uf erweiterung der quartier geholffen werden. RP 25.5.1640
- 49 Anwalt gesampter Juden so in thüren (Turm?) die erholen vom 25. May producierte supplication pitten wie damals seind zu ferner gedult gewiesen. RP 22.7.1640
- 50 Kaufverschreibung
Erschien Jacob Jud Schirmverwandter alhie, hat verkauft Jerg Bruckhern ein Pferd für und umb 30 pfd. sambt einem ohmen wein, daran paar bezahlt 10 pfd., die übrige 20 pfd. hat der käuffer bei nechst kommenden Martini sambt dem ohmen wein Jacob Jehlen versprochen, darbey bedingt, es befindt sich im wie es immer woll, daß deswegen kein Mangel fürgewendt werden, sondern dieser kauff in alleweg gültig sein soll. Actum 22.Juli 1640
(in gleicher Sache:) dafür Er Jud jenen Bruckhern sampt obstehendem gantzen kaufschilling hiermit quittiert. CP 1640, 443
- 51 Abraham Jud daß er wochentlich ad 15 s belegt, und wegen ußgestandener Krankheit auch plünderung von den Soldaten nichts mehr handeln könne, pit etwas nachlaßes. Ist zur geduld gewißen. RP 12.11.1640
- 52 Meyer Jud, daß bisher er wochentlich ein Reichsdaler geben müssen, pit moderation. Soll sein ausstendt innerhalb zwey RP 7.1.1641

- Tagen abstaten, in underpleibung dessen, ihme hiemit schuz und schirm ufgekündt sein soll.
Abraham Jud erholt vom 12ten Novbris erstendwichenen 1640 jahrs gehaltenen recess, umb weilen er umb ein Reichsdaler ahngelegt, pittet er in ahnsehung seines von dem feind zugefügten Schadens umb moderation. Wie oben.
- 53 Anwalt Abraham Jud repct. vom 7. dieses gethaner sollicitirens, seye ihm unmöglich, die Wochengelter abzustatten. Der soll wochentlich 10 s geben und sind die halbe ... nachgelassen.
Anwalt Jäcklin Jud pit ingleichen moderation seines wochengeldes. Dem ist sein Wochengelt uf 11 s gesetzt und soll den Rest fürderlichst abstaten. RP 30.1.1641
- 54 Jacob Jud würdt vorgestellt, daß er Wein uf die Gaß geben. Ille: daß er hauptmann Heffelins Fendrichs frawen schuldig gewesen und dieselbe ein spanische Matten ahn Bezahlung geliefert, so sie nicht usgeben könnde, dafür er ihr wein geben. Ist die Sach zubedacht gezogen. RP 22.4.1641
- 55 Jacob Jud contr. Hans Schroff, daß vor etlichen tagen sein knecht bey entstandenem geleüff auch zugeloffen, b: ohne einige ursach zu boden geschlagen, mit füßen getreten und als er die ursach zu wissen begehrt, er denselben noch ärger als zuvor traktirt, pit B.: deswegen abzustrafen.
Beclagter: daß sein Knecht die Wägen visitirt, so ime Zorn getan, (...) hab ihm ein paar maultaschen geben, pit gnad.
Ist beclagter umb 1 pfund d gefrävelt, solches bei Sonnenschein abzustatten.
Hans Schroff contr. Juden, daß derselbe usgestoßen, Er wolle einem Soldaten 2 Daler geben, daß er Clägeren priglen soll.
Ille: Hab zwar im Zorn etwas geredt, aber anders besonnen, deswegen in bei den Reg. Herren Stett. ahngemeldet. Ist Beclagter absolviret. RP 22.4.1641
- 56 Anwalt Jacob Neußen des Juden pit moderation seines Wochengeldes.
Jacob Neuß soll fürter wochentlich 15 s geben und den alten Urstand wie zuvor ablegen. RP 29.7.1641
- 57 Uf die Juden soll wegen hinderstendig wochengelt exequiert werden RP 15.11.1641
- 58 Lehmann Jud, daß er von Hauptman Heffelin einen Wagen empfangen, seye aber meiner Herren Holtz nit gewesen sonder bey Elschwyer geholt worden.
Meyer Jud hab Johann Grieslin ein Wagen aberkauft, verhofft nit daß Stug bar Holz gewesen. RP 22.11.1641

- Pit sich für entschuldigt zu halten. Seind Iste dieser sach ins gesampt zu bedacht gezogen.
- 59 Jacob Jud contr. Hans Jacob Arzt; als Cläger mit Jacob Plankenb. nach Wormbs fruchten zu kauffen hiebevör abgereist, hab Plankenbach von b. Junkhern 108 fl empfangen ihnen fruchten einzukaufen, als die frucht alher gebracht und in Clägers Heuß abgestossen worden, hab der beclagte mehr fruchte als ihme gebürt haben wollen, als Cläger solches widersprochen hab B. ihme mit der Faust ins angesicht geschmissen dessen sohn darneben mit der Kornstreich uf ihnen hinder wert zugeschlagen, beclagter auch den Degen usgezogen, nach ihme gestochen und über den Kopf gehauen, wie der augenschein mit gebracht, der beclagte auch folgenden tag widerumb mit dem Dägen über ihnen gewolt und uf Leib und Leben getrawen. Darüber noch ein schreiben ahn Herrn Thumbdechant nach Speyr gethan, daß er unverschuldter ding in arrest genommen worden. Pit beclagtern abzustraffen und refusion uf verursachte uncösten zuerkennen. Beclagter pit ... copias bis ad proximam. Ist begerte Abschrift erkandt. RP 13.1.1642
- 60 Uf die Juden so wochengelt schuldig soll mit dem Thurm exequiert werden. RP 29.1.1642
- 61 Erb. Hans Jacob Arz von Bischen contr. Jacob Neuß den Juden in pto restierender 5 frtl Frucht übergibt replicam cum annexa exceptione Fori et reservatione atrocium iniuriarum. Beclagter Jud übergibt schrünftliche Verantwortung pit Inhalts zu jedes Nachricht. Ist den Partheyen von eingekommenen Schrüften copei und zu abhelfung der Sach Gült erkandt RP 29.1.1642
- 62 Abraham Jud wird vorgestellt, dieweil er zur Sonnen ausgesprengt: Ein Schultheiß und Arschwisch sei bald gemacht! Er: sei ihm zwar solche Reden ausgeflossen, hab aber weder den allhiesigen Hr. Schultheißen oder Ehers. Rat damit gemeint, und dieweil er bereits deswegen 8 Tag getürmt worden, bitt er, ihm solche Worte in Gnaden anzusehen. Soll für diesmal über ausgestandene Turmstraf mit einem Filz hingewiesen werden und da er seine Wochengelder nicht wochentlich bezahlt, die Stadt meiden. RP 10.2.1642
- 63 Die Juden sollen dem neulich ankommenden Constabel sein wochengeld geben RP 31.3.1642
- 64 Ehrbare Schneiderzunft cont. Jacob Neuß den Juden, daß derselbe allerhand Kaufmanshandel treib, pitten ihm solchen nieder zu legen. Ille, daß er den 9.Juli 1637 in schürm ufgenommen worden, RP 11.8.1642

- und ihme allein inhibiert keinen wucherlichen Contract zu treiben, auch im ganzen Röm. Reich.... die ehrliche Handlung gestattet, pit, Ihnen handeln zu lassen, anderst er sein starckes Wochengelt nit erlegen könne.
Die Juden mögen forthandeln und am Zünstag ihre Wahren feil haben, aber des Husierens sollen sie sich bey den Burgern enthalten.
- 65 Jochelin Jud würd vorgestellt wegen ausgestoßener unglimpflicher reden so er gegen H. Stettmr. ausgestoßen. Ille, weilen er 3 wochengelter schuldig gewesen und der bott solche gefordert, so habe solche reden gegen H. Stettmr. nicht ausgestossen, sondern gegen den Potten.
Solle bey Sonnenschein 2 pfund straf erlegen. RP 22.9.1642
- 66 Michael Beselins seel. Wittib und Lohemann Jud werden vorgestellt, daß sie den Soldaten holtz aberkaufft und er Jud solches ahn St. Vrenlis tag heimgeführt.
Illa ist gestendig, bitt sie in gnad ahnzusehen. Ist ledig erkandt, Lohemann Jud aber solle 5 s Straff bessern, weilen er es ahn Festtag heimgeführt. RP 27.10.1642
- 67 Die Juden allhir sollen bey Thurnstraff innerhalb 3 Tagen denjenigen uncosten welcher uf der Reyß nacher Wormbs uffgangen, den halben Theil erlegen. RP 30.1.1643
- 68 Mayer Jud bedanckt sich wegen der 3 Jahren schirmbs halben. RP 5.2.1643
- 69 Lehmann Jud übergibt supplication wegen Milterung uferlegten wochengelts pit Inhalts. Ist zuo gedult gewißen. RP 8.5.1643
- 70 H. Lohnherr daß Jäcklin Jud uf erforderung der hinderstendigen Wochengeltere gesagt sey selbige nit schuldig. Ein ehers. Rat hab vor diesem mit Ihme ein Contract getroffen und selbigen nit gehalten. RP 22.5.1643
- 71 Ille: als ihm die wochengelter gefordert worden hab er weiter nichts gered als daß er seinem Vermögen nach zu hoch beschwert zu sein vermeinen, verhofft wird solches nit schuldig sein.
Soll der Jud sein ußstend noch heutigen tags bey Thurnstraff abstatten.
- 72 H. Unterschultheiß beschwert sich, daß ihme die zwölf Schülling, so er bisher von den Juden gehabt, durch den Lohnherrn wollen zum Stättwesen gezogen werden, pit ihme selbige wie bisher abgefolgt werden. Sein die zwölf Schülling ihme von den Juden ferner zu lieffern. RP 27. 7. 1643

- 73 Jacob Jud et Cons. Schirmsverwandte alhier übergeben supplicationem bitten inhalts, so dann Jäcklin für sich übergibt schriftl. Bitt gleichfalls. Uf gesambter Juden Supplicieren ist intercession erkannt und solle der frembde Jud so alhier Jäcklin wochentlich 3 s zuertrag, so lang er hier pleibt. RP 14.1.1644
- 74 Hans Jacob Schlieninger übergibt Schreiben von Ihro H. Commenthur zue Straßburg etliche stuck Zeüg so die alhiesige Juden von den Soldaten erkaufft, pit deren restitution zuerkennen. Da dem Juden sein ausgelegt Gelt wider erstattet wurd, soll er den Zeüg seiner Gehörde, oder da er solchen bereits verhandlet, anderen solcher gattung zu lüfern schuldig sein. RP 15.2.1644
- 75 Beclagter Jacob Jud soll restierende vier stuck Zeug oder den Werth dafür wie selbige erkaufft worden zue lüfern schuldig sein. RP 7.3.1644
- 76 Johann Hauser, Daniel Bertsch in nahmen der Burger contra die alhiesigen Juden, daß sie mit allerhand feylschafften Hindernuß tun, und daß den 11.Aug.1642 ihnen vergundten worden allein am Marcktag feyl zu halten, jetzt aber alle tag einen offenen Laden halten und hausieren thun. Illi haben sie vorgeben, wann sie Sonn und Mon haben fragen sie nichts nach den Sternen. Bleibt bei dem den 11. Aug. erkandten bescheid und ist ihnen bey 5 pfd. das Hausieren nidergelegt. Jäcklin Jud, das er neben seinen 12 s Wochengeld noch täglich 1 Commißbroth geben muß, bitt gnäd. Milterung. So Mittel vorhanden und wann den bürgern geholfen würdt soll ihme auch geholfen werden. RP 22.8.1644
- 77 H. Landvogt pitt, weilen alhiesige Juden seit Weihnachten die Straßen in der Orttenaw passiert und keinen Zoll erstattet, solche zu gebührender Straff zuerstellen. Weilen der Juden in hiesiger Schürm, als soll H. Landvogt solche vor H. Rat beklagen und soll der Zoll ferner in der Mühl einzufordern nicht gestattet werden, so dem H. Vogten ahngezeigt werden soll. RP 9.11.1644
- 78 Allhiesige Juden übergeben schriftliches ansuchen und bitten Inhalts zu erkennen. Soll ahn das Amt in der Orttenaw geschrieben werden. Isaac Jud contr. Mathis Meulin den Schweinhürten clagt, daß er ihm ein Geiß vergetrieben, welche er abends nit einbracht. Ille hab sie eingebracht. Beclagter soll bessere beweisung thun. RP 16.12.1644

- 79 Jacob Neuß contr. Jeremias Riedingers Hausfrau Mariam, daß ihro vor 1 Jahr 2 Kupfelhafen entwert worden, welche sie bey ihme gesucht und seithero erfahren, daß solche H. Schultheißen vorgebracht er gesagt haben solle, sie solle solche bey dem getaufften Juden suchen, welches sie nicht war machen wurd, pitt revocation und abstrafung. Illa Cleger habe gesagt alles bey den wilden Juden suchen und uf befragung wer solche weren Er geantwortet die Göpperten und behalt solches bey ihrem gewissen.
Zur Ruh gewiesen. RP 23.8.1645
- 80 Jacob Jud contr. Philip Serrer daß er ihm ums Jahr ein stuck Leder per 5 s 10 d verkauft und bis dato nicht bezahlt worden mag und uf abforderung geantwortet, wannen er reich werde und ob cleger nie keinen beschissen.
Ille ist gestendig der Schuld, aber Jud habe die Gabel ab dem Wagen genommen und ihn damit geschlagen. Pitt absolution. Serrer bessert 10 s und Jud für sich 3 pfd. und seinen Sohn 2 pfd. RP 15.12.1645
- 81 Jacob Jud daß er den 15 Dezbris nechsthin umb 3 pfd. und sein Sohn umb 2 Pfd. gefrevelt worden, reht sich nochmalen uf verhörete Kundschaft, pitt umb nachlaß.
Seindt ihm uß gnad 2 pfd. nachgelassen. RP 17.1.1646
- 82 Hr. Schultheiß, daß ein Paur von Urlaufen alhiesigen Schürmbsverwandten Jecklin Juden ein Pferd per 23 fl verkauft und der Schultheiß von Griesheim das Gelt bey Herr Durneckers des Keüffers Vogt wider das Herkommen arretieren lassen, auch das Gelt nach der Hand gestreckt.
Soll durch Herrn Schultheiß klagn dieses acten bey den Herren Beambten resentiert werden. RP 19.2.1646
- 83 Jacob Neuß der Jud wird vorgestellt um Willen er sich des Zolls verweigert.
Ille übergibt ahnstatt mündlichen recess schriftlich begehren. Zu Bedacht gezogen. RP 25.5.1646
- 84 Salomon Jud von Rothweil und Jacob von Hechingen, daß als sie vor 8 Tagen in die Statt begert, der Zoller sie aber nicht hereinlassen wollen, sie erlegen denn zuvor den Herren Schuldheißnen und der Statt die Gebür als 5 s Hr. Schuldheißnen und dem Potten 2 s, nicht herkommens. Bitten so bey der alten handzuhaben, damit Hr. Schultheißnen mehr aufzeichnen hat lassen als herkommens.
Ille pitt Copiam Reces und 2 Monath Termin sich zu verantworten. RP 30.6.1646

- 85 Jacob Jud rept. vom 25. May nechsthin receß. Der begehrte Termin ist willfahret, die frembde Juden aber sollen passiert werden und Jacob alle biß ustrag der Sachen Caution leisten, die 12 s betreffend, so Hr. Schuldheis empfangen, sollen wider zur Statt gezogen werden. RP 30.6.1646
- 86 Marx und Jacob Juden weden vorgestellt weilen es in ihren Häusern gebrendt, Jacob: nicht gebrendt und habe nur gedämpft zu dem es kein Schaden beschehen können. Marx habe nur ein Lämpfin in der Stuben gebrendt so sein kindt ahngenzunden. Bessert jeder dero causirter Ungelegenheit halber 5 s. Isaac, Jäcklin und Abraham die Juden übergeben supplication pitten umb moderation Wochengelts. Zur Geduld verwiesen. RP 16. 9br. 1646
- 87 Jacob Neuß der Jud contr. Herrn Schultheißen Johann Göpperten in pto. den begerten Zolls, so er nicht vermeint schuldig zu sein, rept. Vom 25.May gehaltenen Reces und pit wie damahlen.
Ist zu Bedacht gezogen weil Gegenpart nicht zugegen. RP 11.2.1647
- 88 Jacob Neuß contr. Schultheißen in pto des von gesambter Judenschafft begerten Zolls referiert vom 25 Mai und 11. Des Monaths und pit umb bescheid. Soll bis zu negstem Rathstag antworten. RP 18.2.1647
- 89 Jacob Neuß der Jud rept.vom 18. Januar nechsthin gehaltenen receß in pto des von Herren Schultheißen von ihm begerten Zolls und pitt umb endlich bescheid.
Hr. Schuldheiß Hans Göppert übergibt an Rat verbal receß notwendig Bericht mit beylag und pitt gedachten Juden zu Abrichtung des Geleitgelts neben Abtrag Costens ahnzuhalten, auch da er die Sach weiter streitig machen wollte 500 fl. Die Sach ist zu Bedacht gezogen. RP 18.3.1647
- 90 Jacob Hemerlin et Consorten von Kail (=Kehl) contr. Jacob Binkharten den Juden in pto 4-fl und weilen deswegen Kundschaft verhört, pitten Bescheid.
Becl. pittet Zeügen verhör abschrift. Ist der einkommenen Zeügen abschrift willfahrt. RP 3.4.1647
- 91 Jacob Neuß der Jud in pto des von gemeiner Judenschafft von Hr. Schultheißen begehrten Zolls rept vom 25.May 1646 und 18 Marti nechsthin, pit bescheid.
H. Schultheiß lass es bey seiner damahligen Verantwortung bewenden, pit manutenez seiner habenden Bestallung begert nachmalen von den Juden 500 fl bis zu ustrag der Sachen zu hinderlegen.
Ist zu endlichen Bedacht ad proxima gezogen. RP 17.6.1647

- 92 Jacob Hemerlin et cons. von Keyl contr. Jacob Binkharten den Juden in pto eines abgehandelten Pferdts dafür Clagere 15 frtl. Weitzen verlobt, Becl. 4,5 fl Uncosten causirt rept. vom 3 Aprilis nächsthin gehaltenen reces. RP 10.7.1647
 Ille habe nicht Ursach geben, daß der Uncosten causirt worden, dan Clegere den Weitzen abents spat hergebracht.
 Jud, weilen er die Bauren ohne fundament ufgehalten, soll den Uncosten nach billichen Dingen zu entrichten schuldig sein.
- 93 Jacob Neuß der Jud in pto des begerten Zolls rept. vom 14 Juni receß, bitt wie damals. RP 14.8.1647
 H. Schultheiß begehre an ihnen keinen Zoll, sondern von den Frembden, will ihm sein Jus in allweg reserviert haben.
 In Sachen Herren Geppert Reichsschultheißen alhier contr. die Judenschafft ist erkannt, weil des H. Imploranten begehren dem alten Herkommen zuwider, als sein den Juden von gethanner Praesention ledig erkhandt.
- 94 H. Schultheiß, daß er Jacob Neußen Sohn vor 2 Jahren ein Pferd zu verkaufen geben, us welchem er 72 fl erlöst, ihme aber nur 58 fl gelüfert, daß ihme also noch 14 fl rest, pit bezahlung ihme zu uferlegen. RP 14.8.1647
 Ille, daß die sach ihnen nichts angehe, pitt die Sach anstehen zu lassen, bis sein Jung zur Stell kommen möchte.
 Ist vor die Reg. Herren verwiesen.
- 95 Erschien Abraham Jud von Willstett anitzo zu Buxweiler seßhaft, hat bekannt, nachdem ihm Lorentz Kircher Burger und Handelsmann zu Villingen, vermög Handschrift sechzig zween Reichstaler zu tun schuldig und ihm wegen endlegenen orts solche schuld zu solicitieren in etwas beschwerlich, daß er deswegen seinen Vettern Jäcklin Juden Schirmsverwandten alhier, vollkommenen Gewalt erteilt, obberührte Schuld der sechzigzween Reichstaler einzufordern, zu erheben, darum zu quittieren und alles dasjenige zu tun, was er selbst zugegen thun oder lassen könnte, mit versprechen, daß er alles dasjenige so sein Gewalthaber hierin verrichten würde, bei verpfendung seiner Hab und Nahrung wahr und stet halten wolle. CP 15.6.1648
- 96 Jäcklin und Abraham Jud werden raufens halber vorgestellt. RP 14.8.1648
 Ille, daß Abraham ihnen ein Dieb-mörder geheißten und mit feisten über ihn kommen, habe sich wehren müssen, pit sein entschuldigung zu gnaden aufzunehmen.
 Abraham, habe ihnen nicht gescholten, gegentheil erbiet beweistumb.
 Abraham bessert 1 pfd., Jäcklin 5 s und dem Stab sein Gerechtigkeit vorbehältlich.

- 97 Erschienen Jacob Neuß der Jud, hat verkauft Georg Urban Schuldheiß zu Bischofsheim zum Hohen Steg und Jacob Kriechen zu Gotterschwyler, benandlich ein Zünsverschreibung einhundert Gulden Capital besagend, welchen hiebevör Basen Michel, anitzo Michel Kirn verzünst und ist der Kauf beschehen für und um 56 fl folgendergestalt zu bezahlen: Erstlich bis nechstkünftig Weihnachten 14 fl, sodann uf Georgi Michaelis und Weihnachten des 1649 Jahres jedesmal 14 fl, so die Käufer war und stet zu halten versprochen. CP 20.10.1648
- 98 Lövi Jud beschwert sich der 2 s 4 d angesehenen Contribution, pit umb gnäd. Moderation. Zur Gedult verwießen. RP 20.11.1648
- 99 Jäcklin Jud wird vorgestellt, weilen er von den Soldaten Holtz erkaufft und solches vor Tag ihm abladen lassen. Ille, daß ihm H. Obrist wachtm. ahne Bezahlung einen Wagen mit Holz geben, den er ahn der Hofweyrer Straß gemacht und nicht in der Stadt gerechtsame. Soll 10 s bessern. RP 5.2.1649
- 100 Meister und Rat, auch Zunftmeister der zehñ Zünften zu Offenburg bekennen, daß wir zu Entrichtung unseres Kontingents der zu Münster bei den allgemeinen Friedenstractaten bewilligten Satisfaction der Schwedischen Militie eine Summe Gelds aufzunehmen genötigt wurden (...) daß wir schuldig wurden 1104 Gulden. Wir geloben und versprechen 1000 Gulden über ein Jahr wieder zu erstatten mit gewöhnlichem Interesse als fünf pro cento. CP 8.11.1649
- 101 Der reg. Stettmeister referiert, daß der Burger 4 Monat Anlag Gelder unsre zu Bezahlung der Schwedischen Militi satisfaction asignation gelder sich allein auf die 2000 fl belauße (...) Zur Bezahlung obiger Summ der Assignation geldter seind von Jacob Neuß dem Juden allhiesigen Schirmbsverwandten auch 600 fl entlehnt und die Bezahlung inner Jahresfrist und deswegen ihm gleich anderen und der Statt und der Zünfften Insiegel Versicherung zu thun versprochen worden. RP 8.11.1649
- 102 Claus Sängler von Ettenheim contr. Jäcklin den Juden in p. eines restes 9 Duggaten von 30 Duggaten so er b. AO 1647 geliehen,, und monatlich ein Reichstaler zu geben versprochen, pitt bezahlung, ubergibt abrechnung. Ille ist solche nicht allerdings geständig, ubergibt specification, Clägers Hausfrau und B. werden vorgestellt, daß sie schlaghändel in H. Schuldheiß Haus miteinander verübt. B. Jud habe solche nicht angefangen, beruft sich auf Zeügen. Soll in der Sachen Kundschaft verhören lassen. RP 13.12.1649

- 103 Claus Bangers Hausfrau contr. Jäcklin den Juden in s.o. 9 RP 24.1.1650
 Duggaten rest, weil in der Sachen wie auch der verübten
 Schlaghändel zeügen verhört worden, als ubergibt die
 Supplication und Specification ihrer Schuld, pitt inhalts. Ille
 pitt beeder theilen abschriften. Ist Abschrift zugelassen.
- 104 Adam Seeliger, daß Barbara Seeligerin, seines imploranten RP 28.1.1650
 Veters seel. schwester, mit einem getaufften Juden vor 19
 Jahren von hier abgereist und von ihro bishero einige nachricht
 nit gehabt; pitt ihme deren hinder Peter Borten seel. Wittib
 annoch liegende Fahrnis gegen Caution zu erkennen.
 Soll Implorant seiner Basen Tod bescheinen, als dann geschehe
 was recht ist, und Ihro ein andern Vogt vorschlagen.
- 105 In simili et sub eodem dato ist Jacob Neuß dem Juden, so 600 CP 13.3.1650
 fl hergelihen, verfertigt worden (...) inner Jahresfrist solche als
 5 pro cento wieder abzustatten und zu bezahlen versprochen.
- 106 Erschienen Jacob Jöslin Bürger allhier, hat gegen Jacob Neüß CP 17.5.1650
 Juden Schirmsverwandten daselbst bekannt, daß er gedachten
 Neüßen einer aufrechten redlichen Schuld zu tun und schuldig
 worden benandlich 20 Gld., solche verspricht er bis nechst
 künftige Ernd, doch ohne Züns ihm Neüß bei Treu und
 Glauben zu bezahlen. Unterpfand dreiviertel Acker so jetzt mit
 Weizen ausgeblümt in der Tagmess (...) welche Neüß, falls die
 Zahlung nit folgen sollte, zuschneiden und einzuernten, auch
 den Acker, da er zu seiner Schuld nit völlig reichen könnte,
 verkaufen und für den Rest sich selbst bezahlt zu machen gut
 Fug und Macht haben solle.
- 107 RP 12.9.1650 RP 12.9.1650
 Cläger Fieckenbach contr. Jäcklin den Juden, daß bekl. ihm
 ein Roß für alle Mängel vertauscht, so grindig, dieweil
 Beklagter uß demjenigen, so er empfangen, 28 fl samt 2 Sester
 Gersten erlöst, als pitt er, ihm solchen Kaufschilling zu erken-
 nen, woll er das Pferd dem Juden wiederum restituieren. Becl.
 pitt terminum ad proximam. Ist zugeben.
- 108 RP 3.10.1650 RP 3.10.1650
 Cläger contr. Jäcklin Juden wegen eines Pferds. Beklagter, daß
 er mit Klägern dergestalt getauscht, daß Cläger ihm halben
 Ohmen Wein und 1 Reichstaler soll hinausgeben, Hab von den
 4 Haubtmängeln an dem Pferd nichts erschienen, sei ferner
 nichts schuldig. Güete.
- 109 Ludwig Wäber, so gestern abend getürnt, ist wegen hinder ihm RP 4.11.1650
 befundenen Pflugeisen examiniert, der hat auf starkes
 Zusprechen endlich bekannt, daß er mit seinem Kind in die
 Löber gegangen, Holtz zu machen, hab sein Büblein das

Pflugeisen von dem Pflug genommen und ihm gebracht mit Vermelden, wollen Brod darum kaufen.

Mathis sein Kind von 6 Jahren sagt, daß er nit mit dem Vater, sondern sein Bruder Philip gewesen, und ein lang und ein breit Eisen im Ruckkorb mit heimgebracht, das lang hab er vor 2 Tagen dem Juden, so er nit kenne, verkauft, und hab sein Bruder Hans dem Juden heimgetragen, dafür er 2 Batzen geben; einem andern Juden hab sein Vatter auch ein lang und ein breit eisen zu kaufen geben, so der Jud selbst hinabgetragen und hab der Lips den Juden geholt.

Philip von 13 Jahren, daß sein vater vor ungefähr 8 oder 14 Tagen des Jacob Juden sohn, so beim Adler hinüber wohnt, ein Pflug und ander Eisen verkauft, so der Jud im Sack hinabgetragen.

Hans, daß sein Vater dem Juden ins Gäßlin bei Hauptmann von Hörde behausung eisen verkauft, so breit und lang. Und hab er den Juden in seines Vaters haus geholt. Hab Jud das einmal selbst im schwarzen Weidsack und das andermal hab er, Hans, dem Juden das erkaufte Eisen in einem Korb heimgetragen.

Ludwig Wäber als man ihm aber stärker zugesprochen, hat er bekannt, daß er vor 14 Tagen Jacob Juden sohn den Älteren uf 16 pfd. allerhand Eisen, darunter auch ein Pflugeisen und ein Säch so zerschlagen gewesen, und hab Jud beede sech bekommen, hab das ander Pflugeisen auch genommen. Der Jüdin bei Hauptmann Hörde Haus hab er etlich Eisen und ein klein Pflugeisen verschienen Sommer verkauft, so er von einem Pflug in einer Bühne ahn der Hofweirer Straß genommern, wisse nit, wem der Pflug zugestanden.

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 110 | <p>Jacob Neuß und Abraham beede Juden werden vorgestellt, daß sie Ludwig Häbern pflugeisen abkauft.
Jacob hab sein Sohn solches einkauft, sey aber verschlagen gewest, hab vermeint, er habe mit einem ehrlichen bürger zu tun. Abraham ingleichen sei allerhand eysen undereinander gewest. Sollen denjenigen so die pflugeisen zugehört, ohne entgeld solche wieder gut tun.</p> | RP 23.11.1650 |
| 111 | <p>Theobald Schmid contr. Jäcklin den Juden in po. eines aberkauften Pferds p. 56 fl so er für die 4 Hauptmangel erkaufte, aber sich rotzig befunden.
Pitt restitution des Kaufschillings. Ille ubergibt ahnstatt mündlich reces verfaßte andtworth, pitt Inhalts.
Güete.</p> | RP 5.12.1650 |
| 112 | <p>Theobald Schmid contr. Jäcklin Juden eines Pferd halben repet. vom 5. Oct., pitt wie damahls. Ille ubergibt schrift anstatt mündlich recess. Pitt Inhalts.
Soll Cläger Beklagten bezahlen.</p> | RP 16.12.1650 |

- 113 Der Regierende, daß zween burger von Wolfach alhier, so denen Juden Haut aberkauft, und Martin Göppert ihnen in Kauf gestanden.
Sollen die Häute gefolgt werden. RP 16.12.1650
- 114 H. und Meister der Schneiderzunft übergeben Supplication umb abschaffung der Juden.
Die Juden sind bis aus ehers. Rats ferner Verordnung geduldet und sollen sich des Hausierens mit den Wahren bei Ratsstraf enthalten. RP 21.6.1651
- 115 Schneiderzunftmeister contra die Juden (...) pit wie damals. Illi übergeben höchstnötig und abgetrungenene verantwortungs replic.
Ist der ehrbaren Schneiderzunft begehren aus bewegenden Ursachen noch zur Zeit eingestellt. RP 13.12.1651
- 116 Übergab. Erschienen Johann Baum alhier, als Ehevogt Anna Reisin, hat bekannt, demnach sein Vorfahr Bastian Engelhard seel. mit gedachter seiner Hausfr. Anna Reisin AO 1628 von Bonus Jud ein behausung, zum Greifen genannt, samt deren Zugehörde zu Hagenau auf dem Kornmarkt gelegen per 600 Gld. aberkauft, und davon ein Rest von 250 fl noch schuldig verblieben, daß er, Baum, mit Consens seiner Hausfrau berührte Behausung Alexander Jud, sein Boni Juden Sohn anstatt Bezahlung obigen Restes und sonst anderer gehabtten Forderungen eigentümlich cediert und übergeben. CP 29.12.1651
- 117 Jacob Neuß der Jud hat verkauft Hans Eret von Niederschopfheim ein braune Stut von 5 Jahren, und ist der Kauf beschehen für 34 Gld. Straßburger, welche der Käufer bis nächste Weihnachten 1652 zu bezahlen versprochen. CP 30.1.1652
- 118 Erschienen Hans Gailer der alt Burger zu Kail (=Kehl), hat gegen Jacob Neußen den juden hier bekannt, daß er wegen einer vertauschten Stute etwas im Rest verblieben, also verspricht er dem Jacob bis nächste Jacobi für berührten Rest 2 Viertel und 3 Sester Weizen zu erstatten. CP 31.1.1652
- 119 Hr. Schultheiß referiert, daß die Zoller den Juden vom Kuppelpferd nur 6 d gefordert, da sie doch 5 s verzollen sollen. Verbleibt bey dem Zollbüchlein, und ist Peter Wagner der Zoller uderm Küntzig Thor wegen seines ubersehens seines Dienstes entlassen und ein anderer angenommen worden. Es soll auch ein jeder Jud so er Pferdtk einkauft, beym Einritt von jedem Pferdtk 5 s zollen und bey 50 Reichstaler Straf kein ungesundt Pferdtk einkauffen, item so sollen die Juden so im Schirm allhir ihre Pferdtk under den Roßhürten treiben. RP 1652, 69

- 120 Schneiderzunftmeister u. Consorten repetieren vom 21. Juni 1651 gethanen reces contra gesambte Juden. RP 17.4.1652, 63
- 121 Erschienen Wendlin Vogt von Ottenheim hat bekannt, daß er Jacob Neuß dem Juden alhier, für eine kleine aberkaufte Stut an Rest 7 pf.d schuldig verblieben, verspricht er ihm, Neußen, bis nechstkünftigen Jiis Baptistae dies laufende 1652 Jahrs ohnfehlbarlich zu entrichten und zu bezahlen.
Schuldbekentnis: Erschienen Hans Fränk von Ottenheim hat bekannt, daß er Abraham dem Juden allhier ein Hengstlein per 20 fl und ein Achtel Weizen aberkauft, solche 20 fl verspricht er ihme Abraham innerhalb Monatsfrist und den Weizen nach der Erndt ohnfehlbarlich zu bezahlen. CP 29.4.1652
- 122 Herr Schultheiß referiert, daß die Zoller den Juden vom Kuppelpferd nur 6 d gefordert, da sie doch 5 s verzollen sollen. Verbleibt bey dem Zollbüchlein, und ist Peter Wagner der Zoller uderm Küntzig Thor wegen seines Oberstehens seines Dienstes entlassen und ein anderer angenommen worden. Es soll auch ein jeder Jud so er Pferdt einkauft beym Einritt von jedem Pferdt 5 s zollen und bey 50 Reichstaler Straff keine ungesundte Pferdt einkauffen, item so sollen die Juden alhier ihre Pferdt under den Roßhürten treiben. RP 10.5.1652, 69
- 123 Herr Rector Adam Haffner und sein Caplan mit sambt zween Franciscaneren und zween Capucineren begehren für ein ehers. Rat und ihme etwas fürzutragen. Ist erkannt, daß sie sollen angehört werden.
Herr Kirchherr referiert, daß beweislich, dass Jäcklin gesagt, ihm Kirchherrn werde schon das Maul gestopft sein, daß er nicht mehr wider sie Juden predigen werdt, am andern habe Jacob gesagt, wenn er Sonn und Mon hab frage er nichts nach den Planeten, sey als abzuwenden, daß er einen gantzen Magistrat dadurch iniurire, drittens, daß er Jacob auf dem Rathaus gesagt, was die Prediger uf der Cantzel predigen, sey alles falsch, darumb er und ubrige Patres einen öffentlichen Widerruf von ihnen begehren, als dann sie umb gebührende Straf anstehen und aus der Stadt schaffen. Im ubrigen auf nicht erfolgende genugsame Abstraffung werde man sie nicht verdenken, wan sie nicht als stummende Kindt auf der Cantzel schweigen, sondern weiters fortpredigen.
Soll H. Kirchherr die Personen, so dessen wissenschaft, benambsen, als dann ferners beschenen wird was rechtens. RP 10.5.1652, 69/70
- 124 Herr Stett. Hans Conrad Ehinger contr. Jacob Neuß den Juden, daß er ihm Clager bey negstem Rathstag auf dem Rathaus gesagt, er liege in seinen Hals nein, Item haben eure Prediger nichts anders zu predigen als von den Juden, ist doch alles erlogen, was sie sagen.
Ille negat, pitt Copias recessus. Seindt willfahrt. RP 1652, 70

- 125 Jäcklin der Judt et consorten übergeben supplication wegen des Zolls so sie von denen Pferdten geben müssen, pitten inhalts g. zu erkennen. Verbleibt bey negstergangenen Ratsbescheidt. RP 12.6.1652, 76
- 126 Hr. Stettmr. Johann Eheninger contr. die Juden repet. vom 10.d.May pitt wie damals. Ille für sich und in namen gesambter Juden übergibt Exception und pittschrift, neben vidimirter Copi ihrer privilegien. Martin Maurer der Zunftmeister im Namen gesambter Schneiderzunft contra Jacob Neuß den Juden repet. vom 17.d.Aprilis negsthin pitten umb gn. Bescheidt. Ille sey seine Verantwortung in obiger Schrift begriffen. Ist den Clägeren eingegebener schrift und des kays. Fiscals schreibens von Speyer abschrift zu ertheilen erkanntt. RP 12.6.1652
- 127 Des Kirchherren den 10.5. negsthin wider die Juden gethane Clag ist Jacob Neußen vorgehalten worden, sich darauf zu verantworten. Ille ist durchaus nichts geständig. Ist die Sach ferners zu bedachts gezogen. RP 14.6.1652, 78
- 128 Martin Maurer der Zunftmeister der Schneiderzunft und seine Mitmeister contra Jacob Neuß et consorten die Juden repet. vom 12.d.Juli (...). Ille Neuß begehrt zu wissen ob einer allein oder die gantze Zunft die Action wider ihn führe, dann wie vil deren seindt so nichts damit zu thun haben wollen, pitt handlung zu vernemen. Die Clägere sollen denen ergangenen Ratsbeschuß einen genügen thun. RP 9.8.1652, 86
- 129 Jacob Neuß der Judt als Nachcläger contra H. Stettm. Ehening et consorten in namen der Schneiderzunft (...) pitt die gesambte Schneiderzunft examinieren zu lassen, ob die gantze oder nur etliche under ihnen wider ihn den Proceß führen, damit er gegen dieselbe sein saction errichten könne und pitt der verhörten Zeugen aussag copias. Illi pitten umb dilation weilen der advocat nicht gegenwertig. Ist willfahrt und dem Juden der Zeugen aussag abschrift zu ertheilen. RP 23.8.1652, 89
- 130 Hans Speichert von Neumühl hat bekannt, dem Isaac Jude alhier 50 Gld. zu thun schuldig gewesen und sich mit ihm verglichen, diese Weihnachten die 50 fl. mit 25 fl paar zu entrichten, so ihm diesmal aber nicht möglich. Also hat er dem Isaac versprochen, die Summe bis Joh. Bapt. 1653 zu bezahlen. CP 17.10.1652

- 131 Jacob Neuß wird vorgestellt, daß er am heyligen Tag ein Rind geschächt, und in der nacht verkaufft, und das Handgelt nicht geben. Ille ist nicht geständig, referiert sich uf H. Winentzen und H. Gall Fiesinger. Ist absolvirt und soll das restierende Umbgelt abstaten. RP 6. 11. 1652, 109
- 132 Jacob Neuß der Judt H. Stettm. Eheninger et consorten übergibt Exception mit ahngehefter Elision schrift inhalts pittendt. Illi haben khundschaftt geben, übergeben. Die eingebene Schrüft soll zu den actis registriert werden und zu seiner Zeit beobachtet werden. RP 6.11.1652, 109
- 133 Die Juden beschweren sich, daß ihnen von ihrem Leib wann sie uf erkaufften Pferdten in die Statt reiten, Zoll gefordert werde, pitten Nachlaß. Ist willfahrt. RP 1652, 118
- 134 ... hat mit Scheüge Juden allhiert vertauscht einen Wallach (...) hingegen hat er, Sch., vertauscht ein Schimmel und gibt ein Ducaten dazu. CP 24.12.1652
- 135 Die Juden sollen insgesamt ahngelegt werden und darauß etlich 100 clafter Holtz gehawen und dem Postmeister zu Straßburg etwas in abschlag davon überreicht werden. RP 3.3.1653, 139
- 136 Erschienen Jäcklin der Jud allhier, hat verkauft Hans Gilgen von Schuttern zwei Pferd für 64 Gld. und ein Viertel Weizen, davon 35 Gld. bar bezahlt, dafür der Verkäufer quittiert. CP 25.4.1653
- 137 Peter Kabuß contra Jäcklin Jud, daß er ihm ein platz worauff seines Vaters Scheür gestanden umb ein Bodenzüns seinen Tung s.v. dahin zu setzen verlühen, weilen er aber den Platz mit allerhandt Unrath beschütte, pitt er ihme davon zu gebiethen und den platz raumen. Ille hab den Züns abgericht, woll hoffen Cläger werde halten, was er versprochen. Beclagter soll den Platz raumen und ist wegen des Abwarts umb 20 s gefrävelt. RP 23.5.1653, 155
- 138 J. Jud Schirmsverwandter alhier hat verkauft Hans Marzolph von Altenheim einen Rappen von 6 Jahren für 18 Pfund. CP 30.5.1653
- 139 H. Schultheiß Göppert et Consorten ctra. Jacob Neuß den Juden, daß er neulich sich geg. den Klägeren verlauten lassen, wann ihme einer 100 fl umb sein Wahr außerhalb des eyßens gebe, er wollte ihm solche zukommen lassen, da aber sie ihn gefragt, ob ers thun wolle, hab er solches bejaht, uf welches sie die Wahr annehmen und Bezahlung tun wollen, er sich aber geweigert, pitten partition des Kauffs. Ille pitt copias und zeit ad proximam. RP 13.8.1653, 169

- 140 Erschien Scheige der Jud (...) daß er mit H. Ringler tauschweise übergeben ein Mutterpferd.. CP 15.9.1653
- 141 (Nur Juden aus Offenburg, Stühlingen, Hechingen und Haigerloch dürfen in Rottweil Handel treiben:)
Am anderen hat E. Rat geschlossen, daß man allein die zu Offenburg, Stühlingen, in Schweizerland, zu Hechingen, Haigerloch und der andern wohn- und seßhaften handthierenden Juden in die Stadt hereinkommen, alle übrigen fremde Juden aber aus sonderen bewögende Ursachen fürterhin nicht mehr herein-, sondern selbige neben der Stadt hinweisen lassen wolle, mit dem bedeuten, wofern er (=der Rottweiler Jude Schimmel) dergleichen fremde Juden mehr aufnehmen werde, man solches gegen ihm jedesmal, so es geschieht, uhngestraft nicht hingehen wolle, wonach er sich in beden puncten für allemal endlich zu richten. StA Rottweil Ratsprotokoll 25.9.1653 Rottweil 1653
- 142 Mathis Häuslinger, daß er Scheigen dem Juden 10 Gld. und ein Viertel Weizen verspricht zu bezahlen. In Ermangelung dessen soll er Scheige ihm bekennen, es sei wo es wolle, hier oder zu Lahr anzuhalten und sein best Pferd zu verkaufen und daraus sich bezahlt zu machen gut Fug und Macht haben. CP 7.11.1653
- 143 Jacob Neuß der Jud ctra. Georg Heitzman den nderen Kuhürten in p. 5 pfd. für ein verlohrene Kalbin repet. vom 30. 8bris weil die Sach zur Güete gewießen, aber unfruchtbar abgangen, als pitt er becl. föllig zuerkennen.
Ille sey ihme nichts geständig. Wenn Cläger beweissen würdt, daß den Stuck Vieh nach eingeführtem hürten noch gesehen worden, soll als dann ferner geschehen was rechtens. RP 22.12.1653, 201
- 144 Jacob Moyses von Ambsterdamb pit ihm ein Jahr lang Schutz und schirmb zu vergönnen. Ist ihm ein Viertel Jahr Schutz und schirmb zugesagt und soll kheine handtierung treiben. RP 18.3.1654, 228
- 145 Erschien Jacob Neuß der Jud allhier, hat verkauft Hieronimo Schmidt von Kippenheim der als Käufer ein Mutterpferd (..) für 45 Gulden und 6 Pfund Hanf. CP 20.3.1654
- 146 Die vier Juden sollen ihr Schirmbgeld als jeder 25 fl für ein Jahr und der Scheige .. des Jahrs 15 fl und des Jäcklin Sohn für ein halb Jahr 6 fl morgens und abends bey Thurmstraf zu dem lohn ohnfehlbarlich lüfferen. RP 26.3.1654, 232
- 147 Erschienen Martin Gänslin von Oberschopfheim, hat bekannt, daß er Jacob Neußen dem Juden alhier, einer aufrechten Schuld zu tun schuldig worden, benanntlich 30 Gld., solche verspricht er ihm Neuß ehister Möglichkeit nach zu entrichten (Sicherheit: CP 14.4.1654

- all sein fahrende Hab als Unterpfang)
- 148 Scheige Jud verkauft ein Mönchen um 12 Gulden. CP 16.4.1654
- 149 Scheige der Jud hat mit X. folgenden Tausch getroffen: ein Mutterpferd gegen einen Wallach. CP 28.4.1654
- 150 Schultheiß Göppert ctra. Scheige den Juden 5 Loth restierende seiden von einem halben pfund und 13 x für ein paar Strümpff repetiert vom 25. April negsthin pitt restitution. Ille übergibt Schrift ahnstatt mündlich Recess. Pitt Inhalts. RP 4.5.1654, 238
- 151 Jacob Neuß wird vorgestellt, daß er seine Pferdt nicht für den Roßhirten getrieben und uf den Angel gehen lassen. Ille hab das Roß dem Hirten vorgetrieben, weil aber die eyßen ledig gewesen, hab der Hirt solche wieder in die Statt geschickt, pitt absolution. Ist Becl. absolviert. RP 4.5.1654, 239
- 152 Jäcklin der Jud daß er 7 Roß in die Statt geführt und etlich Vieh beim Eintritt nicht angezeigt und den Zoll wider gebott nicht gleich abgestattet. Ille hab H. Schultheiß die Roß selbst gesehen, hab kein Vorteil begehren zu gebrauchen, pit umb gnadt. Ist um 1 pfd. d gefrävelt. RP 20.5.1654, 242
- 153 Scheige Jud ctra. Jäcklin den Juden iniuriam daß becl. ihme den 16. Aprilis mit scheltworten ahngegriffen und blutriß geschlagen, und deswegen kundschaft verhört pitt publ. Bescheidt und beclagten sambt khör und rastens des Gebühr nach ahnzusehen. Sofern becl. das Gebott getroffen ist er in doppelt Unrecht erkannt. RP 22.6.1654, 250
- 154 Den Juden ist der Rindviehhandel nidergelegt, weilen man vernimbt, daß es in der Nachbarschaft stirbt, uf weitere Verordnung. RP 22.6.1654, 251
- 155 Johann Baumb, daß Scheige der Judt für 2 Jahren von 20 fl Capital 18 fl 1 s Züns fordere; pitt zuerkennen was Rechtens. Ille Contumax. Ist in das doppelt Unrecht erkannt. RP 13.7.1654, 252
- 156 Franz Grieslin hat verkauft Jacob Neuß dem Juden, Schirmsverwandten hier, eine Obligation von 20 Pfund Capital unter des Gerichts Griesheim Sigel, und ist der Kauf beschehen für 12 Pfund. CP 13.7.1654

- 157 Franz Grieslin hat bekannt, daß er Jacob Neuß für Waren und
paares Gelt einer aufrechten Schuld schuldig worden, benant-
lich 15 Gulden, solche verspricht er, ihm bis nächsten Martini
abzustatten.
Unterpfund ein Jeuch Acker beim Kirschbaum. CP 13.7.1654
- 158 Jäcklin Jud, daß er wegen Scheige Judt wegen des
Ungehorsams in doppelt unrecht erkannt, weilen er aber
Johann Baumen deswegen befehl geben, pitt er ihme von der
Straff zu liberieren.
Ist von der Straf ledig erkannt. RP 6.8.1654,
258
- 159 Abraham und Jäcklin Juden werden vorgestellt, daß in der
Schlößlin büne und in der nachtweid unterschiedlich mit
ihren Pferden geweydet wider verbott.
Illi: seyn uf dem Acker geweidet, haben nicht vermeint, daß sie
gefrävelt, pitten umb gnad.
Ist jeder aus gnad ged. umb 30 s gefrävelt. RP 17.8.1654,
262
- 160 Scheige Jud verkauft ein Mutterpferd für 20 Gulden. CP 27.8.1654
- 161 Die Juden werden vorgestellt, daß sie wegen ihrer Pferdt so
wider verbott geweidet worden d. 17. Aug. gefrävelt worden,
so sie nicht abgestattet.
Illi pitten umb gnad, seyen die Pferdt den Jungen entloffen.
Sollen den erkannten frävel bey Thurn straff noch heutigen
Tags erstatten. RP 9.11.1654,
271
- 162 Jacob und Jäcklin Juden werden vorgestellt, daß sie etliche
pferdt in die Statt gebracht und nicht den Zoll abgestattet.
Jäcklin Jud, hab allein 41 Pferdt khoufft, so er verzollen wol-
len. Ubrige 4 seyen schon verzollt gewesen. Jacob Jud übergibt
specification.
Jäcklin soll für 41, Abraham 2 und Jacob soviel 1 bey straff er
ahn Pferdt gehabt, den Zoll abstatten und sollen 3 pfd. d bey
verliehrung der Pferdt, selbige zum Zoll führen und selbige
anzeigen. RP 9.11.1654,
271
- 163 Scheige der Jud contra Jäcklin Jud, daß ihme den 11. Aprilis
mit Schlag tractiert und gescholten, referiert sich uf die verhörte
Kundschaft, pitt selben der Gebühr nach abzustrafen.
Ille der Clag und Zeug verhör abschrift. Willfahrt. RP 9.11.1654,
272
- 164 Scheige Jud verkauft ein Wallach für 40 Gld. und ein Viertel
Weizen. CP 25.2.1655
- 165 Jacob Neuß der Jud Schirmsverwandter alhier hat verkauft
Gabriel Schöderlin Burger zu Schuttern ein roten Stier von 2
Jahren für 6 Pfund zehn Schilling. CP 6.3.1655

- 166 Herren und Meister der Metzgerzunft pitten ihnen weil die Osteren herbey naht, wieder zu metzgen zu vergönnen (...) und pitten den Juden das Metzgen zu inhibieren, dann sie ihnen schaden dadurch zu fügen. RP 15.3.1655, 321
- 167 Erschienen Mathis Schülin Burger und Meier zu Büntzburg, hat bekannt, daß er Jäcklin Juden Schirmsverwandten alhier, einen aufrechten und bekanntlichen Schuld zu tun und schuldig worden, benantlichen 20 Gulden, sowie ein Viertel Weizen und ein Viertel Roggen. Solche Schuld verspricht er ihm Jäcklin nächstkünftige Weihnachten zu entrichten bei Verpfändung seiner Hab und Nahrung. CP 22.11.1655
- 168 Hans Philipp freywillig ctra Schey Juden clagt, er habe ihme Scheyen 4 Stuck zu Bewahrung geben, pittet restitution RP 24.11.1655, 391
- 169 Hans Philip freywillig der getauffte Jude repetiert vom 24.9bris gethanen receß pitt manutenez des ratsbescheids. Scheige Jud Cläger wolle den negsten Ratstag das Zedelin eingeben RP 29.11.1655, 395
- 170 Hr. Johann Frohberg contra Scheige den Juden des uberkauffte Pferd betr. Repet. vom 22. Nov. gethanen Reces daß in der Sach Zeugen verhört und produciert, pitt bezahlung zu vermögen. Ille beruft sich uf den damals ergangenen Rathsbescheid. Weilen Hr. Cläger vermög des ergangenen Ratsbescheids sein sach nicht erwiesen, als ist ihme das Pferd zuerkannt und soll dem becl. den Rest zu bezahlen schuldig sein. RP 17.12.1655, 399
- 171 Erschien Jäcklin Jud, hat bekannt, daß ihm Mathis Schüle obbemelte Summ bezahlt, dafür er rechter Form bestens quittiert CP 31.12.1655
- 172 Scheige Jud ctr. Johann Frohberger 2 fl 8 s rest für ein aberkaufte Pferd pitt bezahlung mit abtrag costens. Alter contumax. Der regierende Herr referiert, daß er Becl. gestern abends spath zu ihme kommen und gesagt, sein hoff sei frey, er erscheine einmal nicht. B. soll bey straff 2 pfd. d bey negstem Ratstag antworten. RP 4.2.1656, 406
- 173 Scheige Jud ctr. Hans Georg Frohberger weil derselbe aber bey straff gebotten worden, aber nicht erschienen, pitt verneren verhaltens. Ist Becl. in die 2 pfd. d frävel condemiert und soll bey straff 5 pfd. d bey negstem Ratstag andtworten. RP 23.2.1656, 409
- 174 Hans Ex ctr. Jacob Levi Jud ein aberkaufte mangelhaftes Pferd betr. Rept. Daß die güete unfruchtbar abgangen, pitt wie gebotten. RP 23.2.1656, 410

- Ille ist nicht gestendig, übergibt schrüftlichen Recess.
Ist beclagter von der Clag absolviert.
- 175 Idem referiert, daß Jacob Rauh von Willstett den Saltzhandel alhier führen, die Statt mit einem Vorrath versehen und für das Jahr 50 Reichsdaler geben wollte, dessen sich Jäcklin Jud der Schirmbsverwandte ingleichen ahnerpotten. Soll der Jud beschickt werden. RP 24.2.1656, 420
- 176 Jacob und Levi Juden pitten ihnen den Saltzhandel zu übergeben. Ist der Saltzhandel Jacob Neußen conferirt. RP 28.2.1656, 422
- 177 Jacob Neuß der Jud beschwert sich wider etliche buoben, daß sie vergangenen charfreytag abends ein groß yehlen und ein geschrey gehabt, mit steinen in das Haus und an die thüren mit steinen und kott geworffen und die Schildt gebrochen. Der Kinder Eltern und diejenige so es vermögen, soll jeder 5 s geben, die anderen getürnt und die kleine in der schulen gestrichen werden. RP 24.4.1656, 432
- 178 Jacob Neuß weil vergangenen charfreytag abend die jungen ihme in seiner Wohnbehauung die Fenster eingeworffen und jeder um 5 s gefrävelt, die Fenster anitzo gemacht, aber niemand bezahlen wolle, pitt er manutenez ergangenen Ratsbescheidts. Soll den Schaden ahm ihme selbstnen haben, weilen vorkommen, daß er die Jungen mit dem Spiegel gereizt und über sie gescholten. RP 14.7.1656, 451
- 179 H. Holdermann, Philip Geck und Christoph Burkhard haben bekannt, dem Jacob Juden Schirmverwandter alhier eine redliche Schuld zu thun von 60 fl, welche er für sie Medard Marin von Marsal bezahlt. Solche haben sie bis Weihnachten ohne Widerred oder ausflücht bei verpfändung ihrer Hab und Nahrung zu bezahlen versprochen. CP 28.8.1656
- 180 Jacob Neuß der Jud Schirmverwandter hat verkauft Caspar Gaugen, des jungen Rats, als Käufer ein Jeuch Acker beim Kirschbaum allhiesigen Banns (...) für 16 Gulden so baar bezahlt. CP 5.11.1656
- 181 Jacob Neuß der Jud alhier hat bekannt, daß er Wendel Trunkenbolt von Schuttern verkauft 2 Zugochsen für 42 Gld. samt einer Viertel Frucht von Korn und Weizen. CP 9.1.1657
- 182 Jacob Neuß der Judt wird vorgestellt, daß er wider Verbott alhier gesächt. Ille ist den Metzgern solches nicht geständig. Ist Neuß von der Clag absolviert. RP 19.3.1657, 505

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 183 | Isac Gans der Jud übergibt ingleichen Supplication pitt wie darin vermelt. Ist zu bedacht gezogen. | RP 26.6.1657,
528 |
| 184 | Erschienen Wendlin Eck, Bürger zu Stadelhofen, hat bekannt, daß er Jäckle Jud allhiesigen Schirmsverwandten für abgehandelte Pferd zu tun und schuldig worden sei benantlich 10 Pfund Pfennig, sodann 6 Sester Korn und 2 Sester Roggen, welche er Wendlin ihm Juden hiezzwischen Weihnachten zu bezahlen versprochen. | CP 13.7.1657 |
| 185 | Scheige Neuß der Jud hat verkauft...ein Mutterpferd für 100 Schank (?) Hanff, so der Käuffer selbst erzogen und innerhalb acht Tagen zu liefern. | CP 10.9.1657 |
| 186 | Jacob Neuß hat verkauft Samuel Raffier ein schwarzen Wallach (...) auf ein Monat zur Prob. Der Kauf ist geschehen für 30 Reichstaler so bar bezahlt. | CP 22.9.1657 |
| 187 | Meister der Metzgerzunft ctra Jacob Neuß, Jäcklin und Abraham die Juden, daß ihnen den 19. Martiy 1657 bey 5 pfund Straff uferlegt worden nicht mehr zu metzgen, darwider sie vielfeltig gethan, pitten sie der gebühr nach anzusehen und noch ein höhere Straff aufferlegen. Illi pitten dilation ad proximam und abschrift. | RP 1658, 567 |
| 188 | Die Meister der Metzgerzunft contra Jacob Neuß, Jäcklin und Abraham die Juden, daß ihn den 19.3.57 bey 5 pfd. Straf uferlegt worden, nicht mehr zu metzgen, darwider sie vielfältig getan, pitten sie der Gebühr nach anzusetzen und noch ein höhere Straf ufferlegen.
Illi pitten dilation ad proximam und abschrift. | RP 4.2.1658,
567 |
| 189 | Herren und Meister der Metzgerzunft ctr. Die Juden, daß sie wider gebott geschächt, repetiren vom nechsten Ratstag gethanen Reces, pitten wie damals gepetten.
Jacob Neuß et consorten übergeben schrüftlich ahnstatt mundlichesn Recess sollen bey Straff 10 pfund d nicht mehr schächten und mit rennen und lauffen H. Schultheiß und H. Stettmeister ohnmolestiert lassen. | RP 18.2.1658,
569 |
| 190 | Erschien Jäcklin Jud Schirmsverwandter alhier, hat verkauft Simon Eiserlin Bürger zu Stadelhofen, der als Vöstiglich (?) kaufte, benantlich 550 Stengel Hanf so Bekenner geliefert. Und ist der Kauf geschehen für 52 Gld 2 Schilling 6 Pfennig, daran er Käufer bis einstehenden Js. Bapt. das Halbe, und dann den andern halben Teil auf Bartholomeo dieses Jahr zu bezahlen versprochen, bei Verpfändung all seiner Hab und Güter. | CP 17.5.1658 |

- 191 Adam Züpp ctra. Scheige den Juden, daß Cläger dem Becl. ein Kalbin per 3 ohmen Wein uf 14 Tag wehrschafft verkauft, so aber von Dünstag über vierzehn Tag uf den letzten tag gestorben. Pitt restitution. RP 27.9.1658, 610
- 192 Den Juden ist mit dem Rindvieh zu handeln aberkannt, und weilen sie den Zoll abgetragen ist jeder um 10 Reichstaler gefrävelt, und sollen kein Pferd mehr under den Hirten treiben. RP 23.5.1659, 665
- 193 Die Juden pitten ihnen die auferlegte Straf der 30 Reichsdaler nachzusehen. Abraham und Scheige sind der Straf entlaßen, Jäcklin aber soll seine 10 Rdaler straf erlegen. RP 24.6.1659, 668
- 194 Schay Neiß Jud u. Schirmsverwandter hat bekannt, daß er verkauft ein paar Ochsen für 55 Gulden (...) so er aber den gesetzten Termin nicht halten wird, soll Schey Fug und Macht haben, den Wein und das Rindvieh nach seinem Belieben zu verkaufen. CP 14.10.1659
- 195 Jacob Neußen des Juden verlassenschaft betr. Soll in beysein der inventive herren und der Cantzley die abtheilung vorgenommen werden.
(689) Jacob Neüßen des verstorbenen Schirmsverwandten hinderlassene Erben weilen Jäcklin und Abraham die Juden vorgeben, daß sie ihnen etwas zu tun, und sie darum nichts wissen, als begeren sie die Becl. dahin zu vermögen, daß sie ihre Forderung ahn Tag geben. RP 22.10.1659, 685
- 196 Anwalt Jacob Neüßen des verstorbenen ctra Jäcklin Juden iniur. und schlaghändel.
Pitt uf sein übergebene supplicationsschrift und uf eingenommene Kundschaft beisein zu vertheilen.
Ille pitt von beederseits parthen der verhörten Kundschaft abschrift. Ist zugelassen. RP 16.2.1660, 706
- 197 Scheige Jud ctra. Jäcklin Juden iniuriam und angefangene Schlägen repet. vom 15.10. negstin getanen Receß und weil becl. Ihme Clägeren als weil mit Schlagen traue, pitt er ihm den Frieden zu gebieten, mit abtrag costens. Ille übergibt Schrüft ahnstatt mündlich Reces. Ille, weil becl. willich wegen eines einstand erkaufte Pferd etwas einbringen möchte, produziert er attestation und ist becl. Nichts geständig.
Ist zu Bedacht gezogen. RP 16.2.1660, 706
- 198 Jäcklin Jud wird vorgestellt, daß er wegen der Roß inner Jahresfrist kein Zoll mehr abgestattet.
Ille gesteht solches wahr zu sein, hat aber die Pferd allzeit dem Zoller ahngezeigt. RP 12.5.1660, 738

- 199 Mathiß Vogt der Zoller unter dem Künziger Thor wird vorgestellt, daß er inner Jahresfrist kein Zoll mehr von den Judenpferden empfangen
Ist Jäcklin umb 10 pfd. d gefrävelt und soll für den hinderständigen alten Zoll, so vor einem Jahr verfallen 2 pfd. und für den diesjährigen Zoll 2 pfd. 10 s abstatten und bis zu deren erlag nicht aus dem Küttelthurn gelassen werden.
Mathis Vogt aber soll zween tag und nacht gethürmt werden und sollen die Juden bei Straf 5 pfd. d bei ihrem Einreiten den Zoll abstatten.
- 200 Scheige Jud contra Jacob Levi und Abraham Juden wegen nichtiger anforderung, übergibt nochmaligen schriftlichen bericht, und daß selbige vor 19 Jahren vor dem Rabinezen ausgemacht, pitt ihnen becl. Silentium zu imponieren, mit abtrag costens, produciert des Rabiners handt.
Jacob Levi begehrt, man wollte die Handschrüft revidieren lassen durch die Rabiner, ob es des Rabiners hand, und soll Cläger dessen attestation beybringen.
Clägere soll wahr machen, daß die eingegebene Handschrift des verstorbenen Rabiners eingene Unterschrift sey.
- 201 Scheige Jud contra Jacob Levi iniuriam und empfangene Schlägen uf der Hofweyhrrer straß.
- 202 Abraham Jud wird vorgestellt, daß er ein Jahr kein Zoll von seinen Pferden geben. Soll für den alten und neuen Zoll und zu frävel 10 pfd. d bis Montag abstatten oder in Ermangelung dessen solange gethürmt werden.
- 203 Ahnwalt Jacob Neußen Erben ctra. Jäcklin Juden in pto. nichtig geforderter Schuldt so vor 19 Jahren verglichen worden vermög des Rabi eigener Handt, deswegen Ihme Kundschaft uferlegt, will verhoffen wird solches genugsam erwiesen haben.
Ille hab die Specification und Jacob Neußen eigene Hand, wie sie das Geldt zusammen geschossen.
Ist der Beclagte um 5 Pfd. d gefrävelt und soll die Uncösten den Clägeren gutmachen und selber von der Clag absolviert.
- 204 Scheye Juden ist uferlegt von seines Vatters Jacob Jud verlassenschaft, weilen das Erb von Frembd (sein Befreündte) abgeführt wird, von 100 fl 10 fl zum Abzug zu bezahlen.
Ille hat supplication ubergeben, pitt moderation.
Ist erkannt, Scheye Jud soll den abgerechneten Abzug zu erlegen schuldig sein.,
Idem, daß er vorhabend sein gelegenheit anderer orthen zu transferieren, als bedanckt er sich, daß ihme bis dato erteilten Schutz und Schirms, u. begert, weil sein Vatter uber die 20 Jahr sich im Schirmb ufgehalten wohlverhaltens wegen Urkund und

RP 16.5.1660,
739

RP 16.5.1660,
740

RP 21.5.1660,
748

RP 16.6.1660,
754

RP 30.7.1660,
763

- Schein zu erteilen.
Ist ihm willfahrt.
- 205 Jäcklin Jud wird vorgestellt, daß er sein frävel nicht abstatte. Ille pitt ihme ahn den frävel nachzulassen und umb den Uberrest Termin. Soll in zeit 8 Tagen bey Thurnstraf sein frävel abstaten RP 26.1.1661, 800
- 206 Isaac, Abraham und Jacob die Juden, daß sie bey ihrer Ufnahm jeder p 25 fl Schirmbgeldt ahngenommen worden, weilen sie aber anitz höher angelegt worden pittten sie umb dessen nachlaß. Dafern sie die Contribution nicht abstatten wollen ist ihnen Schutz und Schirm aufgekündt. RP 13.6.1661, 839
- 207 Joseph Levi Jud würdt vorgestellt, daß er ohne Schutz und Schirmsverwilligung sich allhier in der Statt bei seinem Schwehervattern wohnhaft über 3 Jahr aufgehalten; ihme das zur Straf dictiert 5 Pfd. d alsobald zu erlegen, und daß die Statt und dero Gepieth raumen solle. RP 11.5.1663, 1037
- 208 Joseph Levi Jud, so sich alhier beym Jud Abraham seinem Schwehervatter wie ein Knecht aufhaltet, und keine eigene Haushaltung, noch eine hier auszustellen begehrt, bittet nach erlegter jüngst dictierter Straf pf 5 Pfd. um Schutz und schirm, nur so lang bei seinem Schwehervatter als er altershalben annoch leben möchte, in der Statt zu gedulden gegen jährlichen Schutz und Schirmgelt. Ist willfahrt so lange er bei seinem Schweher ohne eigene Haushaltung bleibe gegen jährlich zehn Reichsthaler RP 12.5.1663
- 209 Isac Jud Schirmsverwandter bittet um gnad, weil er in die 27 Jahr lang sich hier aufgehalten und nun ziemlicher Anlag 25 fl jährlich zu dato angesehen gewesen, nun aber wegen seines hohen Alters 81 Jahr und Leibschadens, auch blinden Weibs neben dem täglichen Brot solche schwere Geldanlage nicht gewinnen mag, also die Helfte nachzulassen. Ist auf sein pittten aus Gnaden ihm sein Schutz- und Schirmgeld auf 10 Taler gesetzt worden. RP 6.6.1663
- 210 Jacob Levi hiesiger Schirmsjud klagt, daß er newlich von Straßburg sambt Weib und Söhnen nach Goldscheyer kommen, und aldort aus Befehl Hr. Landvogts in der Ortenau, wie der Schultheiß gemeldet, de facto arretiert, doch hiernach bis auf seinen eltern Sohn nachfolgend entlassen worden, welcher aber annoch allda gefänglich aufgehalten würd, ganz unwissend und ungehört, worüber es sein mag, pittet also um Hilf. Solle ahn Herrn Landvogt und Beamten der Ortenau deshalb geschrieben werden wie gebotten. RP 18.7.1663, 1064

- 211 Jacob Levi Schirmsjud ist pi 1 pfd. so dan der Saltzman von freudenstatt Hans Georg Bosch p 1 pfd. der abgestraft worden, weilen des Juden Sohn Nacholt von ihm Bosch Pferdtk erkaufte, jedoch der Zoll hiervon verschwiegen und angezeigt worden, als der Saltzman diese Pferdtk anhero geföhrt, noch anfangs der Jud solche Zoll zuerlegen gestehen wollen, obschon hierüber die Schuld auf die Juden kommen. RP 5.10.1663, 1094
- 212 Thomas Hartmann von Schuttern bekennt, daß ihm Jacob Levi Jud Schimverwandter allhier ein Wallach per 20 Gulden, ein frtl Frucht halb Korn und Weizen und ein halb Hundert Kraut zu kaufen geben. CP 8.11.1663
- 213 Jacob Levi der Jud klagt contra Ulrich jung, welcher vor dem Ortenauer amt angegeben, ob er cläger Hans Langen Vaß hette verderben lassen. RP 12.4.1666, 283
- 214 Isaac Ganns Jud bittet um entlassung seines in 30. Jahr alhier erhaltenen Schirms, weil er willens, wegen seines hohen Alters ad 86 Jahr nach Läßwye (?) zu seinem Sohn zu ziehen. Entlassen und soll der Abzug von ihm abgefordert werden nach Vermögen RP 23.6.1666, 299
- 215 Jacob Levi Jud clagt ctr. Ulrich Jungen RP 20.12.1666, 341
- 216 Jacob Levi der Jud dankt ab wegen bisherigen in 30. Jahr gehabten Schirms und bittet um Abschied. Nach abrichtung seiner hinderständigen Schuldigkeit und Abzugs entlassen. RP 22.1.1667, 352
- 217 Magenau vorgestellt, daß er am Jahrmarkt einem Juden 2 Centner Weinstein verkauft und solche nicht ins Waaghaus gebracht. Ille hätte solche vorgriffs verkauft. RP 1671, 286
- 218 Costel Levi der Jud von Wildstett bitt umb schutz und schirmb, auch gewisses schirmbgelt zu setzen. Willfahrt, des schirmbgelts aber für H.Regierenden Stättmeister verwiesen. RP 23.11.1672
- 219 Costel der Jud von Wildstett ctra Philip Jacob hamerer iniuriu klagt, daß ihn ein schelm Dieb und galgenvogel intitulirt, gestoßen, den Bart außgerissen, und die händt verkrätzt, bittet ihn der Gebühr nach anzusehen. Ille hette ihn ein verlogenen Mann gescholten alß ihm den Zoll gefordert. beßert 1 u 10 s RP 1673, 523
- 220 Weilen Costel der Jud hießiger Statt ein schlecht pferdt so ettliche Mängel gegeben alß soll ihm solches wieder gegeben werden, oder aber hießiger bann und statt ihme verboten sein. RP 1673, 526

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 221 | Hirtz Levi von Kippenheimb und Salomon Moyses von Gravenhausen bitten um Schutz und Schirm. Sollen in fallender Not in den Schutz und Schirm gegen Gebühr auf- und angenommen werden. | RP 1674, 634 |
| 222 | Salmon Jud hat 22 Pfund Metall dem Kupferschmied auf Villingen verkauft, bitt um dessen Erlaubnis.
Abgeschlagen, und soll der Jud es Niemand überlassen, als den benachbarten deren Glocken verschlagen, und denen es zu lieb zu redivieren erlaubt worden sei. | RP 1675, 15 |
| 223 | Judith, Kostel Levi von Willstett hinterlassene Wittib, berichtend, daß ihr Mann ein Pferd für die Stadt zu kaufen beordert. Soll die 24 Rtlr geben, auch ihr Schirmgelt entrichten, das Übrige, obwohl man von Rechts wegen zu fordern, wird ihr als einer Wittib aus Gnaden nachgelassen. | RP 1675, 16 |
| 224 | Levi Jud begehrt Schirmb | RP 1675, 429 |
| 225 | Meyer der Jud von Gravenhausen begehrt Schirmb
Levi begehrt Schirmb | RP 1675, 634 |
| 226 | Schultheiß referirt, daß Herr Obrist Leutenant begehrt, die Reg. Herren außerhalb H. Statm. Göppert zusammen kommen zu lassen, welcher darauf vorgebracht, daß er von H. Landvogten berichtet, gleich solten hiesige Juden mit denen zu Breysach conspirirt und eine Veräterey mit hiesiger Statt vorhaben, mit ersuchen, dieselben auszuschaffen oder widrigenfalls wolte er sie also tractiren, daß von sich anlaß nehmen würden, die Stadt zu quitiren, welches die H. Regirenden zu bedacht gezogen, mit dem erbithen, die Juden hierüber zu vernehmen und befindenden Dingen nach mit denselben zu disponiren, und hat man sovil leichtlicher spühren können, daß dergleichen zuclag ohne grundt sey. | RP 7.5.1675,
727 |
| 227 | Die gesambte Schirmsverwandten Juden, benantlichen Salomon von Gravenhausen, Samuel von Rust, Hirsch Levi von Kippenheim, Jacob von Orschweyer vorbeschieden, und ihnen remonthiert, was H. Obrist Leutnant ihrer ausschaffung halber begehrt.
Welche darauf gehorsamblich angezeigt, daß sie mit den Juden zu Breysach, und denjenigen, so sich in Kriegsdiensten gebrauchen lassen, keine gemeinschaft haben, dürfen auch nicht, weilen sie Schweinefleisch essen, keinen Sabbath noch die Gesetz halten, zudem wehren ihre Vorfahren alhir 20 bis 30 und mehr jahren in Schutz und Schirmb gewesen, und ihre treue H.H. Rath und damaligen H. Commendanten würrklich probirt, als der sie zu allen gelegenheiten gebraucht, undt das geringste mißtrauen nicht auff sie gesetzt, ja große summen | RP 8.5.1675,
729 |

Gelts dem gemeinen wesen zum besten williglich dargeschossen, und gleich wie sie supplicierende Juden alle ihre Haab und nahrung weib und Kindt anhero gebracht, als weren sie umb so mehr verbunden und willig, mit Leib Gut und Blut die Stadt helffen zu defendiren, könnten auch gottlob die Kunst, das Feuer zu löschen wie ihre vorfahren, und daher der Stadt bey einwerffenden oder sonst sich ohngefehr sich ereignender Brandt nicht weniger mit Dampf und löschung der Kuglen dem gemeinen wesen guete und nützliche Dienst leisten. Ja ihr praeceptor getrauwe, ein Haus, dessen Tachwerck völlig in Brandt stehe, noch conservieren helffen, Hoffen also wollen auch darumb underthenig gebethen haben, H. Rath werde ihnen die Gnadt thun, und sie sambt ihren armen weib undt Kindt alhir behalten, dann sie ja nicht wisten, wohin sich bey itziger armseligen zeiten hinbegeben sollten, sein erpietig, sich also fort zuverhalten, daß niemand Ursach haben werde, sich uber sie zu beschweren, auch vor ihren Obrigkeiten und in specie H.hoch..zu Baden beglaubte attestation ihres wohlverhaltens sambt nöthigen recomendation vorzubringen.

- Weilen die Juden von H. Rath alhir durch ein gesambtes Decret in Schutz und Schirmb ahngenommen worden sein, als sollen dieselbe bey nechstem Rathstag erscheinen und gehöriger Bescheidts gewertig sein, underdessen aber sich also fort verhalten, daß sie niemandt Ursach zu einigen argwohn oder argernuß geben.

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 228 | Die gesambte Juden haben mittels ihres abgelegten Juden eydts das iuramentum fidelitatis geschworen. | RP 24.5.1675,
736 |
| 229 | Korrespondenz mit der Statt Offenburg wegen einiger hiesiger burgern durch eine kayserliche Parrthey auf dem Rhein geraubter und zu Offenburg ahn die burger und juden daselbst verkaufte Güther, und deswegen bis zu erfolgter satisfaction alhier arrestierter denen Offenburgeren zugehörige mobilien (Archiv municipal Strasbourg: III 157:1) | 1676 |
| 230 | Hr.Michael Held contra Hirtzel den Juden, berichtend, daß ihm Hufeisen hinweggekommen, und nicht gewißt wohin, sei der Lienlin kommen, habe solche gebracht und begehrt aufzuschlagen, auf Befragen, wo er solche bekommen, geantwortet, von dem Juden, bitt also, weil es gestohlene Wahr und den Bürgern zu kaufen verboten, ihm der Gebühr nach abzustrafen.. Bekagter berichtet, daß sein Knecht von einem Reüter solche erkaufte, habe nichts davon gewußt. Hirtzel der Jud soll wegen gestohlen erkaufte Hufeisen 2 Pfund zu Straf geben und Klägern die Eisen zahlen. | RP 1676, 59 |
| 231 | Geschlossen, daß die Juden und Meixner und dergleichen, welche Handtierung allhier treiben, gleichfalls vorbeschrieben | RP 1676, 66 |

und von ihnen das Schutz und Schirmgeld eingezogen werden solle.

- 232 Mathis Blumert von Bühl contra Salomon den Juden wegen eines für alle Mängel verkauften Roß, wofür Kläger ihm zwei Roß und 18 fl in Geld geben, daß selbiges aber ein großen Knothen am Bauch gehabt, welches er ihm in Beisein des Schmieds Hr. Andres Hausen seel. Knecht vorgehalten, worauf der Jud gesagt, es schadet ihm nicht, dafür gutschprechend, solches Pferd aber sei nach zwei Tagen dieses Schadens halber verreckt, deswegen auch Hr: Michael Helden, ob ged. Schmiedknecht und den Wasenmeister sich berufend, bittet daher, den Juden zu Ersetzung des Schadens anzuhalten. Ille: Habe ihm das Roß für die vier Hauptmängel gegeben und Kläger selbst dafür gehalten, daß der Knoten nicht schaden, zudem sei Kläger in 2 Stunden von Straßburg, wie erweislich, anhero gerennet und noch des Adlerwirts Tochter hinter sich geführt, überdies habe Kläger ihm selbst gestanden, daß vor seinem Ritt auf Straßburg das Roß nicht gefressen habe. Wurde Kläger sein angeben erweisen, daß Beklagter Jud für den Knothen als einen äußeren Schaden eavviret (?) und daß das Roß an solchem Schaden verreckt, hingegen soll Beklagter glaublich dartun, daß Kläger in zwei Stunden von Straßburg und was dergleichen mehr anhero geritten, ergeht ferner was Recht ist. RP 1676, 88
- 233 Beide Juden, Samuel und Hirzel Levi, sollen für bisherigen Schirmsgenuß zahlen, jeder von Joannis für alles 12 Pfund und von Joannis an quartaliter 2 Pfund 10 Pfennig, so lang man ihnen den Schirm gestatten wird. Des Kostels Wittib aber soll um verfllossene Zeit geben 6 Pfund bis Joannis und von Joannis an quartaliter 1 Pfund 10 Pfennig. RP 1676, 98
- 234 Hans Georg Groß contra Salomon und seinen Sohn wie auch Hirtz Levi die Juden, und dessen Knecht, berichtend, wie daß dieselbe ihm in der Nahrung ein und solche aus Handen gerissen und ihm Marquetender und andere Kaufleute von dem Stand hinweg nehmen und weilen dieselben gegen Ratsgebot mit Striempfen, Zwilch, Häuten, Haber und anderen verbotenen Sachen handeln, der Caspar Mey, Mentel und auch die Gerber sich nechstens beschweren werden, als bitten herunter zu remedieren. Illi negant. Werden die übrige Kläger ihre Klag auch anbringen und erweisen, daß von Beklagten vorigem Bescheid zuwider gehandelt, ergeht ferner was recht ist und wird die Sach für die Regierenden Herren verwiesen. RP 1677, 175

- 235 Hirschel Levi Jud contra Hans Wacken, daß er ihm ein Pferd verkauft, so auch bezahlt bis auf 3 fl ,seinem Sohn eines um 16 fl, und daß, er als er ihm dieses gefordert, er ihn einen Dieb und Schelm gescholten, und einen Stein genommen ihn zu schlagen, deswegen er Jud fortgangen, und als er gestern seinen Knecht zu ihm Wacken geschickt und wegen des Gelds Anmahnung getan, welcher aber ihm gleich böse Wort gegeben, geschlagen, geworfen und endlich in den Bach getreten, deswegen ein großer Zulauf von Leuten gewesen. Mötzt testatur, er hätte gesehen, daß er den Juden mittlen im Leib gehalten, in die Bach geworfert und den Kot ins Gesicht geworfen. Beklagter soll die 3 fl innerhalb 8 Tagen gutmachen und 3 fl Straf erlegen. RP 1678, 206
- 236 Salomon Jud klagt contra Hr. Held, daß er ihm heut 8 Tag lang ein Pferd um 40 fl abgekauft, solches tag und nacht gehabt, und hernach bezahlt und zwar mit der Anzeig, er hätte ein altes Pferd, so er hinweg gegeben und dieses behalten wollte; Nun hätte hr. Held einen Leutnant aufgestiftet, der itzo ihn, den Juden, nöthigen wollte, das Roß zurückzunehmen, maßen der Hr. Commendant schon die Hand einschlagen und ihn den Juden zwingen wolte, das Roß zunehmen und das Geld wieder auszugeben. Beklagter sagt: Es hätte der Hr. Leutnant ihn ersucht, um destoweniger betrogen zu werden, und auch wohlfeilen zu kaufen, er möchte das Roß für ihn erhandeln und habe der Jud dabei zugesagt, es hätte das Roß gar keinen Mangel, ja noch ihm geantwortet, er sollte ihm kein Pferd geben, so mangelhaft wäre, und hätte der Jud noch derzeit eingewilligt, daß er das Pferd probieren sollte, und hätte er also bei der Prob befunden den Mangel, und zwar, daß derselbige kein neuer sondern alter sei; Weilen der Käufer den Kauf proprio und nicht alieno nomine getroffen, also bleibt es dabei; dann soll der Beklagte dem Kläger für alle Ungemach wehren, oder aber alle hieraus erfolgende Ungelegenheit gutmachen. RP 1678, 215
- 237 Hirschel Jud contr. Math. Blumert wegen verkauften Pferds vor 30 Rtlr. in specie bitt Zahlung. Ille gesteht das Geld, allein hätte Hr. P. Prior ihm verboten, das Geld vor Ankunft des Hr. Halms nicht zu geben. Beklagter soll ohne fernern Aufzug Klägern bezahlen, sowohl die accordierte 30 Rtlr als dieserhalb verursachte Kösten. RP 1679, 258
- 238 Hirschlin Moyses Schirmverwandter Jud bringt an, er habe im Mittelfasten-Markt vor einem Jahr Johannes Nast Bürger zu Wolfach eine braune 7jährige Stute per 20 fl abgekauft, welche er Hans Conrad Heiß den alten Bürger zu Schuttern verkauft, so aber anitzo von Martin Schlatterer zu Friesenheim als sein RP 1679, 263

- Eigentum angesprochen werde, auch ihm bereits eingehändigt worden, als bittet, ihm ein intercessional an die Herren Beamten zu Wolfach widerfahren zu lassen.
Ist willfahrt.
- 239 Hans Conrad Heiß von Schuttern contra Salomon den Juden daß er vorm Jahr ihm ein Pferd für 25 fl aberkauft, welches vor 7 Wochen Martin Schlatter von Friesenheim angesprochen, begehrt sein ausgelegt Geld.
Ille: erbietet Währschaft zu leisten, produciert ein Schreiben von Hochg. Fürstenberg. Canzlei zu Wolfach, darinnen erwiesen, daß dieses Pferd im Briegental zu Marbach erzogen, und vor das Unrecht angesprochen worden.
Klägern ist Abschrift des Schreibens und Extract protokolls zugelassen. RP 1679, 274
- 240 Martin Schlatter von Friesenheim bringt an, daß er Hans Heiß von Schuttern ein Pferd, so er von Salomon den schirmsverwandten Juden erkauft, als ein gestohlenen Pferd angesprochen (...) also ist beklagter Jud zur Erstattung des Kaufschillings condemnirt. RP 1679, 279
- 241 Johannes Marx Messner im Weingarten contra Hirtzel den Juden wegen verkaufter Kuh per 24 fl, daß sie nit über 12 Jahr alt zu sein Währschaft versprochen, nun könne sie aber alters halber nicht mehr aufstehen, weswegen sie ihm heimgeschlagen, bittet ihn zu Restitution des Geld anzuhalten.
Ille: Kläger habe selbige bereits über die Zeit und ein ganzes Viertel Jahr behalten, und bis dato zufrieden gewesen, habe ihm auch im geringsten keine Währschaft versprochen, hoffe also nicht daß er solche wieder anzunehmen schuldig sein werde.
Wird Kläger die angezogene Währschaft mit Kundschaft zu erweisen auferlegt. RP 1679, 292
- 242 Martin Birk von Windschläg contra Juden Kostel daß er ihm ein Pferd zu kaufen geben für gesund, und die vier Hauptmängel welches zu erweisen mit Jacob Jockers, weilen aber das Pferd nichts nutz, also bittet er den Kaufschilling ihm als nämlich 10 fl 4 Sester Korn und 2 Sester Gerste ihm zu restituieren.
Ille: Diese Kundschaft sei nicht bei dem Kauf gewesen und weil er ihm das Pferd für die vier Hauptmängel gegeben, habe er solches eine Zeitlang gehabt, Hanf nach Urloffen geführt und sei ja genug, daß das Pferd gesund gewesen, wann es auch nur eine Stund gewähret, bevor ab da die Seuch unter den Pferden grassieret und ihm selbst etliche Pferd alhier umgefallen, so er frisch aus Schwaben gebracht.
Haben die Parteien sich miteinander verglichen und jeder halben Gewinn und Schaden zuleiden versprochen. RP 1679, 310

- 243 Hirtzel Jud contra Martin Sieberts Sohn daß er ihm sein Kind von ungefähr 7 Jahren auf der Gassen mit einem spitzigen Bein durch die Lefzen geworfen, bittet um Kosten und Schaden.
 Ille: Die Juden Kinder, als er Holz abgeladen, seien um den Wagen herumgelaufen, und als er sie abgewiesen, hätten sie ihn einen Schelmen gescholten, worauf er vom Wagen gestiegen und geworfen, auch das Kind also getroffen, worauf der lange Jud von der Tür herauskommen und ihn einen Schelmen und meineidigen Dieb gescholten, bittet, ihn von der Straf zu absolvieren.
 Soll dem Juden die Unkosten und Barbiererlohn gutmachen und bessert daneben 10 s Straf. RP 1679, 322
- 244 Die ihre Kamin nicht fegen lassen, werden vorgestellt, als Salomon der Jud, Braunstein, Gall Fiesinger, die Einwohner im kleinen Haus im alten Schutterhof, die Hausleut im 24 Grafen Hof... RP 1680, 324
- 245 Salomon der Jud contra Franz Stadler der Goldschmied, wie daß sein, Goldschmieds Frau, zu seinen Leuten gegangen 2 guldene Ring per 2 fl 5 s versetzt, nach Erfahrung aber ihn verklagt, worauf er die Ring ausgeben müssen, als bittet um sein ausgelegtes Geld.
 Ille: sei bekannt, daß seine Frau nicht mit ihm hause, als auch dieses unwissend seiner getan, als bittet er ihn zu absolvieren und dem Juden zu er bieten, daß er dergleichen sich inskünftig bemüßige.
 Beklagter Jud weilten er wieder Ratsgebot gehandelt, als bessert e zu wohlverdienter Straf neben Verlust des ausgelegten Gelds 1 Pfund. RP 1680, 353
- 246 Raths dedcret wegen abschaffung der Juden
 Den Juden solle per decretum ahngezeigt werden, daß sie die Statt biß negstkommenden Joas. Bapta. raumen und von hier abziehen sollen RP 27.3.1680
- 247 Boltzer Behr contra Hirtzel den Juden berichtet wie daß er einen Knecht gehabt so ihm allerhand Eisen entfremdet als ein Achsel, ein Pflugeisen, Ketten, Schemel und Nägel, welches er ihm Juden verkauft und absonderlich die Ketten und weilten er sie Ketten habe, als müsse er notwendigerweise die andere Stück auch haben, bitt um Restitution.
 Ille: gesteht, daß sein Junge, so tot, ihm unwissend solche Ketten verkauft, als er aber erfahren, daß solche ihm Kläger gehörig, habe er ihme solche gleich wieder zustellen wollen, so er aber nicht angenommen, von dem übrigen wisse er nichts, bittet ihn zu absolvieren.
 Wann Kläger sein Vorgeben besser bescheinen wird, soll alsdann geschehen was Recht ist, dann soll Kläger, weilten er sich RP 1680, 377

mit des Herren Schultheiß Bescheid nicht vergnügen lassen 10 s
zu Straf bessern.

- 248 Gesamte Juden übergeben untertänig Memoriale bitten pro ut
intus. Rp 1680, 378
Die Juden sein mit ihrem Begehren für den reg. Herrn
Stättmeister verwiesen.
- 249 Löw et Cons. contra Hirtzel den Juden wegen ausstehenden
Barbiererlohns von seinem Jungen und weil er ihnen vorwirft,
sie hätten den Jungen verwahrlost, solle er ihnen solches
erweisen. RP 1680, 383
Ille: will nicht verhoffen, ihnen etwas schuldig zu sein, indem
sie bei dem Patienten jeder Zeit nur gestritten und jeder seine
Pflaster die beste zu sein vermeint und selbige gebrauchen wol-
len, wie zu erweisen mit Michael Trollen, unterdessen sie der
Brand zum Schaden geschlagen, daß der Jung gestorben, bittet
ihn zu absolvieren.
Uf Begehren des Juden soll der vorgeschlagene Zeuge abgehört
werden.
- 250 Zoll der Juden: Ist beschlossen, daß fürderhin die Juden von
einem Pferd, welches durchgeführt wird, nicht mehr als 2 s
bezahlen sollen. RP 1686, 343
- 251 Demnach vorkommt, daß die Juden von Baaden allhier mit
unseren Burgeren ohne gehalten Consens gehandelt und noch
dazu Pferd allhier verkauft und kein Pfandzoll davon geben, ja
zu dessen Defraudierung vorgeben, als wäre in dem
Verpfundzoll Silbergeschirr auch jenes enthalten,
Als solle der Jud nächstens dieserhalb constituiert und abge-
straft werden. RP 1686, 378
- 252 ..ein Behausung sambt aller Zugehör undt recht undt gerechtigkeit
in dem Judengässlein am Steinweeg gelegen, einseits
Jacob Hörnlein, andterseits das Judengässlein, vornen uff Hans
Conrad Rosenstockh, hinden uff Hanns Caspar Mechler... CP 1689, 89

Juden in den Ratsprotokollen

ALLGEMEIN

Jud, der lange
243

Jude, getaufter
79,104,169

Jude, wilder
79

Juden, Ausweisung
114,115,120,126,128,246; Memoriale dagegen 248

Juden, die vier
146

Juden, fremde
29,58,73,85

Juden von Baden
251

Juden von Breisach
226,227

Juden, hiesige/gesamte Judenschaft
48,49,57,60,62,64,67,72,73,76,77,78,88,91,93,114,120,127,128,133,135,141,154,161,192,193,226,227,228,231

Judenkinder
243

EINZELNAMEN

Abraham Jude
86,110,121,159,162,187,188,193,195,200,202,206,208

Abraham Jude von Willstät
6,8,11,23,25,29,32,40,51,52,53,62,95,96

Bonus Jud zu Hagenau
116

Hans Philipp der getaufte Jud
168,169

Hirsch Levi von Kippenheim
227

Hirtz Levi von Kippenheim
221

Hirzel Jud
230,233,241,243,247,249

Hirzel Levi
233,234,235

Hirschel Jud 237

Hirschlein Moyses Jud 238

Isaac Gans der Jud
183,214

Isaac Jud von Willstät
11,12,13,14,18,20,21,22,23,25,28,41,78,86,130,206,209

Isaac der junge von Willstät
6,9

Isaac der ältere von Willstät
7,10

Jacob Biekhart Jud
90,92

Jacob Jud
15,16,20,22,23,25,36,38,39,43,50,54,55,59,73,75,80,81,85,86,162
,179,204,206

Jacob Juden Sohn der ältere
109

Jacob Levi Jud
174,176,200,201,207,208,210,211,213,215,216

Jacob Neuß der Jud von Willstät
7,56,61,64,79,83,87,88,89,91,93,97,101,105,106,110,117,118,121
,124,126,127,128,129,131,132,137,139,143,145,147,151,156,157,
165,176,177,178,180,181,182,186,187,188,189,

Jacob Neuß des Juden Nachlaß
195,196,203

Jacob Neuß Sohn
94

Jacob von Hechingen
84

Jacob von Orschweier
227

Jacob Moses von Amsterdam
144

Jäcklin Jud
15,16,22,26,37,40,42,45,53,70,73,76,82,86,95,96,99,102,103,107,
108,111,112,123,125,136,152,158,159,162,183,167,171,175,184,
187,188,190,193,195,196,197,198,199,203,205

Jäcklein Sohn
146

Jochelin Jud
65

Jost Heinrich Jud
28

Judith, Kostel Levi Wittib
223,233

Kostel Jud
242

Kostel Levi Jud von Willstät
218,219,220,223

Levi Jud
98,224,225

Leimann (Lohemann, Lehmann) Jude
35,66,69

Marx Jude
86

Meyer der Jud von Grafenhausen
225

Meyer Jud
44,52,58,68

Mose Meyer von Willstät
14

Pogrom (?)
177

Salmon Jud
222

Salomon Jud von Rottweil
84

Salomon (von Grafenhausen)
227,232,234,236,239,240,244,245

Salomon Moyses von Grafenhausen
221

Samuel von Rust
227,233

Scheige (Schey) der Jud
134,140,142,146,148,149,150,153,155,158,160,163,164,168,169,
170,172,173,191,193,194,197,200,201,204

Scheige Neuß der Jud
185

Simon Jude
29

Sachregister

Ausweisung der Juden
114,115,120,126

Barbierlohn
249

Bauern
92

Dung
137

Feuerbann
227

Franziskaner
123

Fruchthandel
59,61,64,76

Geldwechsel, Geldverleih
32,105,106,155,167,169,171,179

Geleitgeld
89

Glocken
222

Goldschmied
245

Grundstückhandel
180

Grundstückspacht
137

Häute, Häutehandel
42,45,47,114,234

Hafer
234

Handelsverbot
144

Hanf
145,185,190,242

Hausieren
76,114

Hochzeitsbrauch, jüdischer
44

Holz
58,66,99,109,135

Hufeisen
151,230

Kaminfegen
244

Kapuziner
123

Karfreitag
177,178

Kaution
85

Kleinodien, Schmuck, Silberwaren
28,245,251

Komißbrot
76

Kontributionsgelder
31,98,206

Krankheit
51

Kuhhirte
143

Kupferhafen
79

Ladengeschäft
76

Leder
80

Markttag
4,29

Meixner
231

Metallhandel
19,20,21,109,110,222,230,247,

Metzgereiverbot
187,189

Mitfastenmarkt
238

Mühle
77

Nachlaß, jüdischer
195

Obligation
156

Ostern
166

Pfand
147,157

Pfarrherr
123,127

Pferdehandel
1,3,6,17,19,27,30,33,36,38,39,40,50,82,92,94,107,108,111,112,117,118,119,121,122,125,133,134,136,138,140,142,145,149,152,159,160,161,162,164,170,172,174,184,185,186,192,198,202,211,212,220,223,232,235,236,237,239,240,242,250,251

Pferdehirt
119,151

Pferdeweide
33,159,161,192

Postmeister zu Straßburg
135

Predigt
123,124

Rabbiner
200,203

Raufhändler
26,55,59,80,96,102,153,163,196,197,201,219,235,243

Rindvieh, -handel
131,143,154,165,181,191,192,194,241

Rindviehhandelsverbot
192

Rosstäuscher
33

Ruckkorb
109

Sabbat
227

Salzhandel
24,175,211

Schächten
131,182,187,189

Schirmgeld, -zahlung
7,8,9,14,15,16,18,23,25,68,135,146,206,208,218
- auf Johannis Bapt. 7
- auf Weihnachten 8
- auf Kreuzerhöhung 9
- wöchentlich 35,41,51,52,53,56,57,60,62,64,65,69,70,76,86
- Ermäßigung 209

Schneiderzunft
114,115

Schuldschein
95,101,102,103,157,

Schutz und Schirm:Entlassung
214,216

Schweinefleischverbot
227

Schweinehirt
78

Seide
150

Soldaten
40,51,55,66,74,99

Sonne, Mond und Sterne
76, 123

Spanische Matte
54

Stabsmarketender
28

Strümpfe
150,234

Treueeid
228

Turmstrafe
60,62,67,71,146,161,205

Verrat
226,227

Warenhandel
74,75,139,141,144

Weihnachten
77,131

Wein, Weinhandel
54,108,191

Weinstein
217

Weizen, Gerste
92,107,118,121,136,142,164,181,184
212,242

Wohnung, Quartier
16,48,86,178

Wohnungsbrand
86

Zeugenverhör
90

Ziege
78

Zinsverschreibung
10,97

Zoll
77,83,84,87,88,89,91,93,119,125,133,162,192,198,250

Orte

Altenheim
138

Amsterdam
144

Binzburg
1,167

Bischofsheim
61,97

Breisach
226,227

Buchsweiler (Elsaß)
95

Elgersweier
58

Ettenheim
102

Freudenstadt
211

Goldscheuer
210

Grafenhausen
221

Griesheim
82

Hagenau
116

Haigerloch
141

Hechingen
84,141

Kehl
90,118

Kenzingen
34

Kippenheim
145,221

Lahr
142

Marbach
239

Münster, Frieden von
100

Neumühl
130

Niederschopfheim
1,117

Oberschopfheim
147

Offenburg
- Alter Schutterhof 244
- Bürgerhof 17,27
- Judengasse 2,252
- Kinzigtor 119,199
- Kirche 40
- Kittelturm 199
- Spital 19
- Waaghaus 217
- Wirtschaft zur Sonne 62
- Wirtschaft Adler 109

- Metzgerzunft 166,187,188
- Schneiderzunft 64,114,115,120,126,128,129
- Zehn Zünfte 100

- Angel 151
- Löber 109
- Nachtweide 159
- Schlößlebühnd 159
- Stegermatt 34
- Tagmess 106

Ottenheim
121

Rottweil
141,84

Schramberg
45

Schuttern
165,181,212,238

Speier
59,126

Stadelhofen
190

Straßburg
26,74,210

Stühlingen
141

Urloffen
82,242

Villingen
45,95,222

Willstätt
3,4,5,6,7,8,9,10,11,13,14,18,23,95,175

Wolfach
26,113,238

Worms
59,67

AUTOR

Martin Ruch, Dr. phil.
Kulturwissenschaftler, freier Autor
Inhaber der Kulturagentur Offenburg

Publikationen zur Geschichte der Offenburger Juden:

Bilder von der Deportation der badisch-elsässischen Juden nach Gurs. In: Die Ortenau 80 (2000), 253-260

Der letzte Offenburger Rabbi. In memoriam Bernhard Gries (1917-1938).
In: Die Ortenau 80 (2000), 261-268

Der gute Ort. Jüdischer Friedhof Offenburg, Gräberdokumentation (mit Samuel Dzialoszynski).
Offenburg 2000

Jüdisches Offenburg. Ein Rundgang. Haigerloch 1999

Aus der Heimat verjagt. Zur Geschichte der Familie Neu. Jüdische Schicksale aus Offenburg und Südbaden.
Konstanz 1998

In ständigem Einsatz. Das Leben Siegfried Schnurmanns. Jüdische Schicksale aus Offenburg und Südbaden.
Konstanz 1997

Judaica des Museums im Ritterhaus, Offenburg.
Offenburg 1997

Verfolgung und Widerstand in Offenburg 1933 - 1945.
Offenburg 1995

Jüdische Stimmen aus Offenburg. Interviews, autobiographische Zeugnisse, schriftliche Quellen zur Geschichte der Offenburger Juden in der Zeit von 1933-1945. Gedenkbuch.
Offenburg 1995

Familie Cohn. Tagebücher, Briefe, Gedichte einer jüdischen Familie aus Offenburg. Offenburg 1992

Tanzsaal, Revolutionslokal, Synagoge, Lagerhalle. Die Geschichte des "Salmen" in Offenburg.
In: Die Ortenau 67 (1987), 371-389